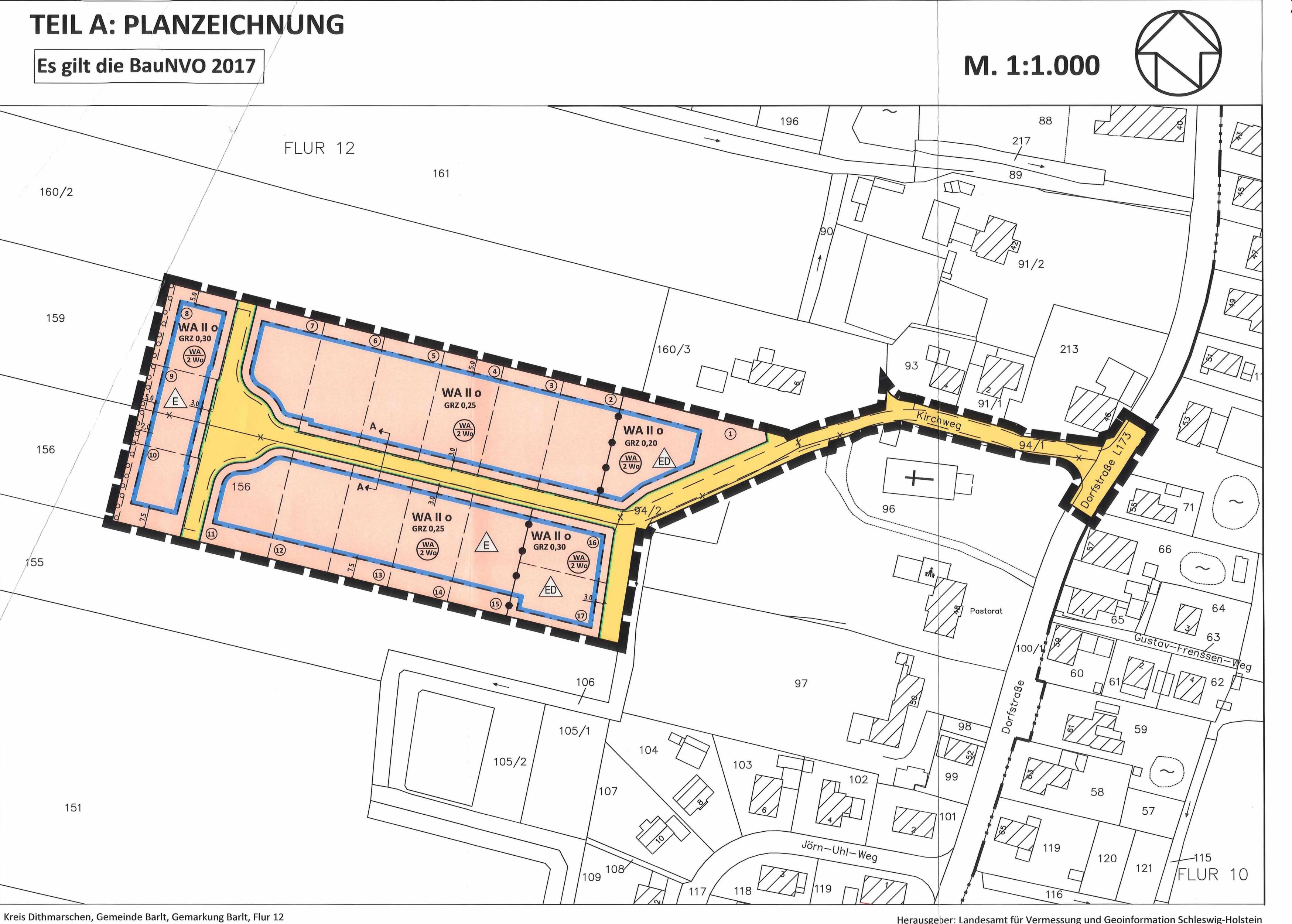


SATZUNG DER GEMEINDE BARLT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER DORFSTRÄE IN VERLÄNGERUNG DES KIRCHWEGES, SÜDLICH DER STRAßE ACHTER DE STELLMOKERI UND NÖRDLICH DER KASTANIENALLEE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 2017



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Barlt, Gemarkung Barlt, Flur 12

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorstellung vom 01.06.2021 / 07.09.2021 / 31.05.2022.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.08.2021 bis 26.08.2021. Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am 18.08.2021 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.09.2021 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 20.02.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevorstellung hat am 30.05.2023 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2023 bis 07.08.2023 während folgender Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 27.06.2023 bis 05.07.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.mitteldithmarschen.de ins Internet eingestellt.

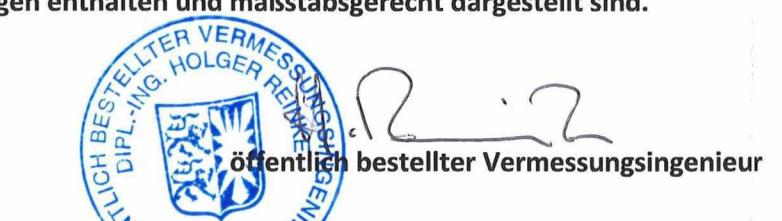
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Barlt, den 1. JAH. 2024



7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Heide, den 20.0K. 2023

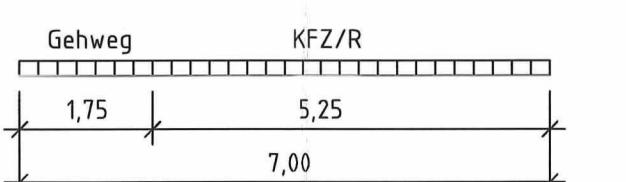


ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 2017		
WA	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
WA II o	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
GRZ 0,25	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B. 2 Wohnungen in Wohngebäuden	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
I	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Höchstmaß, z. B. 0,25
O	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I	
E ED	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
	offene Bauweise	
	nur Einzelhäuser zulässig	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Baugrenzen	
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
156	Flurstückszzeichnung, z.B. 156	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	geplante Flurstücksgrenzen	
	entfallende Flurstücksgrenzen	
①	Ordnungsnummern der Baugrubenstücke, z.B. 1	

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

Schnitt A - A:



TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete – WA – Innerhalb der Allgemeine Wohngebiete – WA – sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungswesens,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

unzulässig.

2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden (Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe) wird mit max. 10,0 m Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

3. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 86 Abs. 2 LBO)

- Außenwandgestaltung:
Verbundmauerwerk, Putz oder Holz.
Teileflächen aus anderen Materialien sind bis zu einem Flächenanteil von 35 v.H. zulässig. Wintergärten und Windfänge sind darüber hinaus zulässig in Metall oder Kunststoff.
- Dachform:
Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zel-, oder Pultdach
- Dachneigung:
Unterordnete Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von max. 75 Grad. Wintergärten und Windfänge sind allgemein zulässig mit einer Dachneigung von 0–15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude. Dacheindeckung:
Pflanzen, Schiefer- oder Metalfalzindeckungen, Vegetationsdächer sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.
Glanzende und/oder stark reflektierende Eindachungsmaterialien sind unzulässig.
- Garagen:
Außenwandgestaltung der Garagen wie Gebäude (s. 3.). Die Außenwände der offenen Garagen (Carports) sind ausschließlich in Holzbauweise auszuführen. Dachneigung 0–30 Grad oder wie das zugehörige Gebäude (s. 3.).
- Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauVO:
Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauVO sind zulässig bis zu 30 m³ umbauter Raum sowie einer max. Firsthöhe von 3,00 m. Diese Nebenanlagen unterliegen keinen gestalterischen Festsetzungen.
- Einfriedungen:
Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Erschließungsflächen sind nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Oberkante der Erschließungsfläche zulässig.
- Stellplätze:
Pro Baugrundstück sind mind. 2 Stellplätze je Wohneinheit herurzurichten.

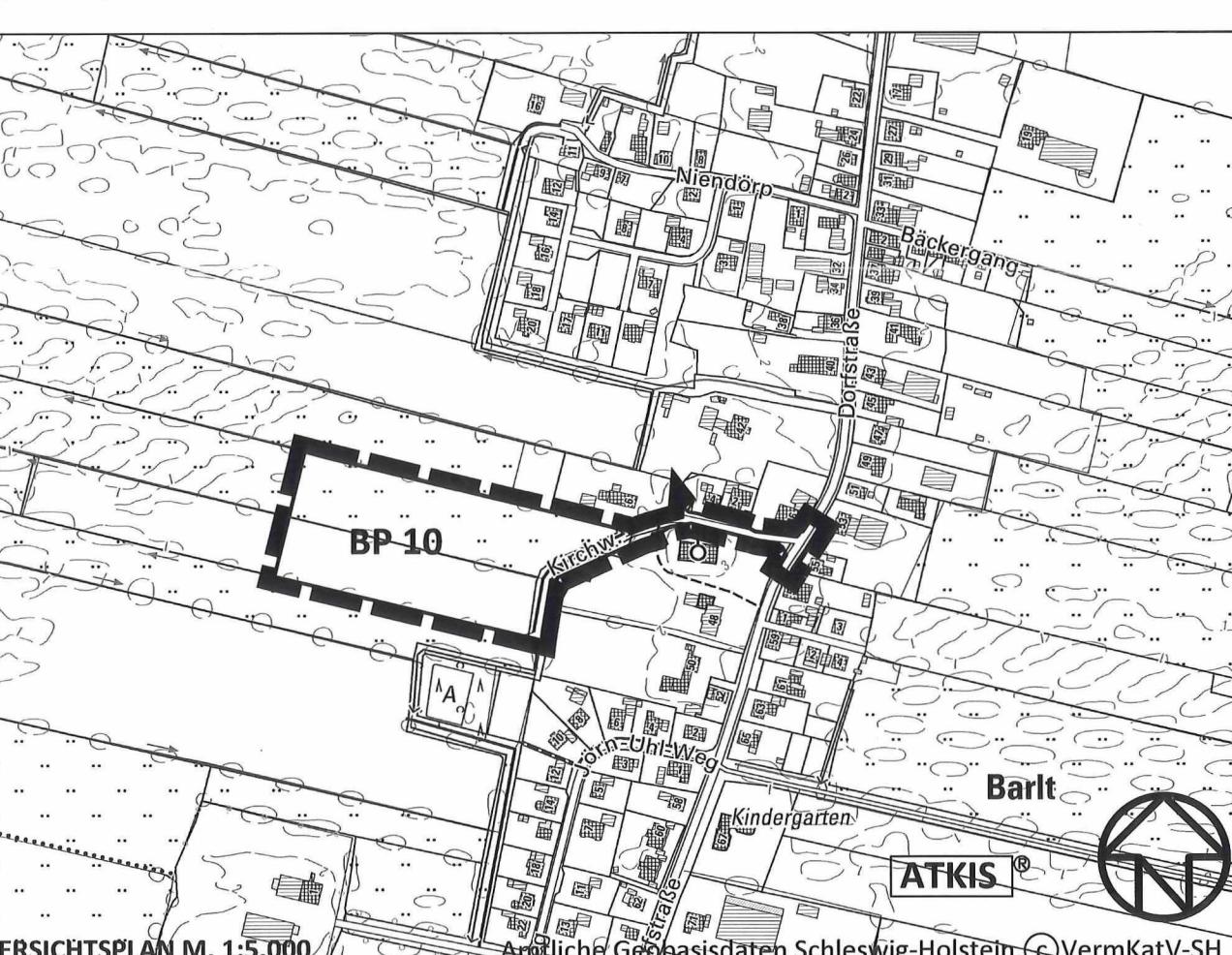
4. MASSNAHMEN ZUM SCHÜTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Vorgartengestaltung:
Vorgarten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im örtigen Umfang und mit wasserdrückhaften Bauten erfolgen.
Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von Kunstrasen.
- Pflanstrassen:
Die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Gehölze sind in der Qualität 2 x verpflanzt, mit einer Höhe von 100 – 150 cm und in einer mind. 2-reihigen Anordnung anzupflanzen.

Hinweis:

Zur Inhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen gem. der Regelungen des § 44 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote aufgeführt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung vom 10.12.2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "westlich der Dorfstraße in Verlängerung des Kirchweges, südl. der Straße Achter de Stellmokeri und nördl. der Kastanienallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE BARLT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10



FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER DORFSTRÄE IN VERLÄNGERUNG DES KIRCHWEGES, SÜDLICH DER STRÄE ACHTER DE STELLMOKERI UND NÖRDLICH DER KASTANIENALLEE"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss September 2023

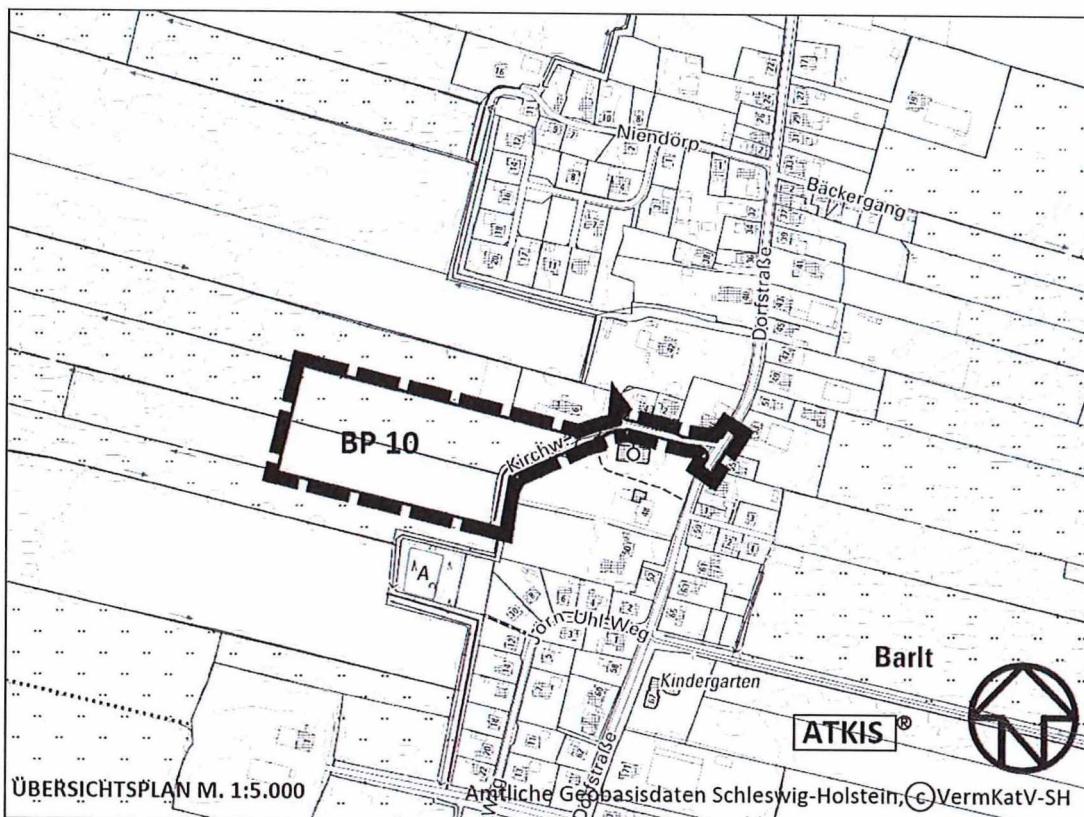
PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Henning Röder
Stadtplaner und Umweltplaner
Lohse Weg 4
25746 Heide
Tel: 0481/98593100 Fax: 0481/711091
info@planungsgruppe-dkhs.de

BEGRÜNDUNG
zum Bebauungsplan Nr. 10
der Gemeinde Barlt



für das Gebiet

„westlich der Dorfstraße in Verlängerung des Kirchweges,
südlich der Straße Achter de Stellmokeri und nördlich der Kastanienallee“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Satzungsbeschluss

Datum: Dezember 2024

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dr. phil. Nadja El Balti

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan.....	3
2.	Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl	3
4.	Planinhalte.....	7
5.	Verkehrserschließung und -anbindung.....	9
6.	Ruhender Verkehr.....	12
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	12
8.	Umweltbericht.....	12
8.1	Allgemeines	12
8.1.1	Anlass der Planung	12
8.1.2	Beschreibung des Planvorhabens	13
8.2	Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	14
8.2.1	Fachgesetze	14
8.2.2	Fachplanungen	17
8.3	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	20
8.3.1	Schutzwert Mensch	21
8.3.2	Schutzwert Boden und Fläche	21
8.3.3	Schutzwert Wasser	23
8.3.4	Schutzwert Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	24
8.3.5	Schutzwert Klima und Luft.....	26
8.3.6	Schutzwert Landschaftsbild.....	27
8.3.7	Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter	28
8.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten	28
8.3.9	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	29
8.4	Artenschutz	29
8.5	Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	38
8.5.1	Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	38
8.5.2	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	42
8.5.3	Art und Menge an Emissionen	42
8.5.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	43
8.5.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt....	44
8.5.6	Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	44
8.5.7	Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels	44

8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	44
8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	45
8.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	45
8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	48
8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	52
8.8 Zusätzliche Angaben.....	52
8.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	52
8.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	52
8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	52
9. Ver- und Entsorgung.....	53
9.1 Abwasserbeseitigung	53
9.1.1 Schmutzwasser.....	53
9.1.2 Niederschlagswasser	54
9.2 Wasser.....	55
9.3 Elektrizität	55
9.4 Gas.....	55
9.5 Abfallbeseitigung.....	55
9.6 Telekommunikation	55
9.7 Feuerlöscheinrichtungen.....	55
10. Denkmalschutz.....	55
11. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	56
12. Flächenbilanz	56
13. Kosten	56
14. Quellen- und Literaturverzeichnis	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr.10 der Gemeinde Barlt	50
Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Bäume“ des Bebauungsplanes Nr.10 der Gemeinde Barlt	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Potentialflächen.....	5
Abbildung 2: Lage der Esche (Rot) und des Habitatbaumes mit Baumhöhle (Blau) im Plangeltungsbereich.....	25

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Planungsziel der Gemeinde Barlt ist die „Ausweisung eines Wohnbaugebietes“.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Barlt stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 überwiegend als **Flächen für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Barlt im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche -W-** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,8 ha und befindet sich in zentraler Lage im direkten Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Barlt.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden mittelbar durch vorhandene Wohnbebauung im Verlauf der Straße „Achter de Stellmokeri“,
- im Osten durch den Siedlungskern der Gemeinde Barlt westlich der „Dorfstraße“ um die St. Marienkirche,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie mittelbar ein vorhandenes Regenrückhaltebecken,
- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 1 m NHN keine topografische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2023 wies die Gemeinde Barlt insgesamt 764 Einwohner auf. Barlt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV wird der Hinweis auf *Grundschule und Kindergarten* gegeben. Als zentraler Ort ist St.Michaelisdonn angeführt.

Innerhalb der Gemeinde Barlt besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken. Bei den Nachfragenden handelt es sich primär um familiär in Barlt verwurzelte junge Familien.

Bis zum Abschluss der Aufstellung neuer Regionalpläne gelten für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen ohne zentralörtliche Funktion die Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan, welcher den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen definiert.

Für die Wohnbauentwicklung der Gemeinden in den ländlichen Räumen gilt, dass der Wohnungsbestand bis 2036 um 10 % des Bestandes vom 31.12.2020 erweitert werden kann. Am Stichtag verfügte die Gemeinde über 388 Wohnungen, woraus sich demnach ein **Entwicklungsrahmen von 39 Einheiten** ergibt.

Im Zuge einer Innenentwicklungspotentialanalyse durch die *Planungsgruppe Dirks, Heide* wurden im Jahre 2019 gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Siedlungsbereiche untersucht. Seinerzeit wurden insgesamt 17 Potentialflächen ermittelt. Bei einer dieser Potenzialflächen (insgesamt 4 Grundstücke im Neubaugebiet) handelt es sich um eine Bebauungsplanreserve; hier besteht Baurecht nach § 30 BauGB. Die Baugrundstücke sind im Besitz der Gemeinde und sind dementsprechend verfügbar und vom zur Verfügung stehenden Entwicklungsrahmen abzuziehen, es verbleiben **35 Einheiten**.

Die Einordnung der Flächen durch die Potentialanalyse ist ansonsten nach wie vor aktuell. Die verbleibenden Flächen sind nicht verfügbar. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorhandenen Bedarfe durch Potentialflächen im Innenbereich nicht ansatzweise gedeckt werden können.

Die Gemeinde Barlt entschloss sich daher, zur Deckung der Bedarfe geeignete Flächen in angemessener Größe zu suchen und planungsrechtlich aufzubereiten.

Im Vorfeld der Planüberlegungen wurden alternative Standorte für eine bauliche Entwicklung untersucht und diskutiert; diese sollten nach Möglichkeit eine Mindestfläche von 2 ha aufweisen. Grundsätzlich wurde bei der Standortsuche die Möglichkeit der Arrondierung des gemeindlichen Siedlungskörpers in den Vordergrund gestellt.

Da das Siedlungsgebiet der Gemeinde Barlt in der Ausformung als typisches „Straßendorf“ anzusprechen ist gestaltete sich die Suche schwierig.

Ausgeschlossen wurde von vorn herein eine bauliche Erweiterung von Außenlagen. So kam eine Erweiterung des B-Planes Nr. 1 im Mündungsbereich der L 173 in die B 5 nicht in Frage.

Bereits im Rahmen der Aufstellung der Innenentwicklungspotentialanalyse wurde festgestellt, dass der Verlauf der „Schulstraße“ sich vergleichsweise homogen darstellt und keine nennenswerten Potentiale aufweist.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch Flächen in der sog. 2. Reihe zu betrachten (wie bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung der B-Pläne Nr. 2 - 4 geschehen).

Eine Flächenauswahl im Anschluss an die östlich der „Schulstraße“ vorhandenen Siedlungsstrukturen kommt nicht in Frage, da sich hier eine Annäherung an durch den

Regionalplan Wind für den Planungsraum III dargestellte Windenergievorranggebiete verbietet.

Somit richtete sich die Standortsuche auf Bereiche im westlichen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper.

In der Folge wurden insgesamt 4 städtebaulich interessante Flächen in diesem Zusammenhang einer näheren Prüfung unterzogen.

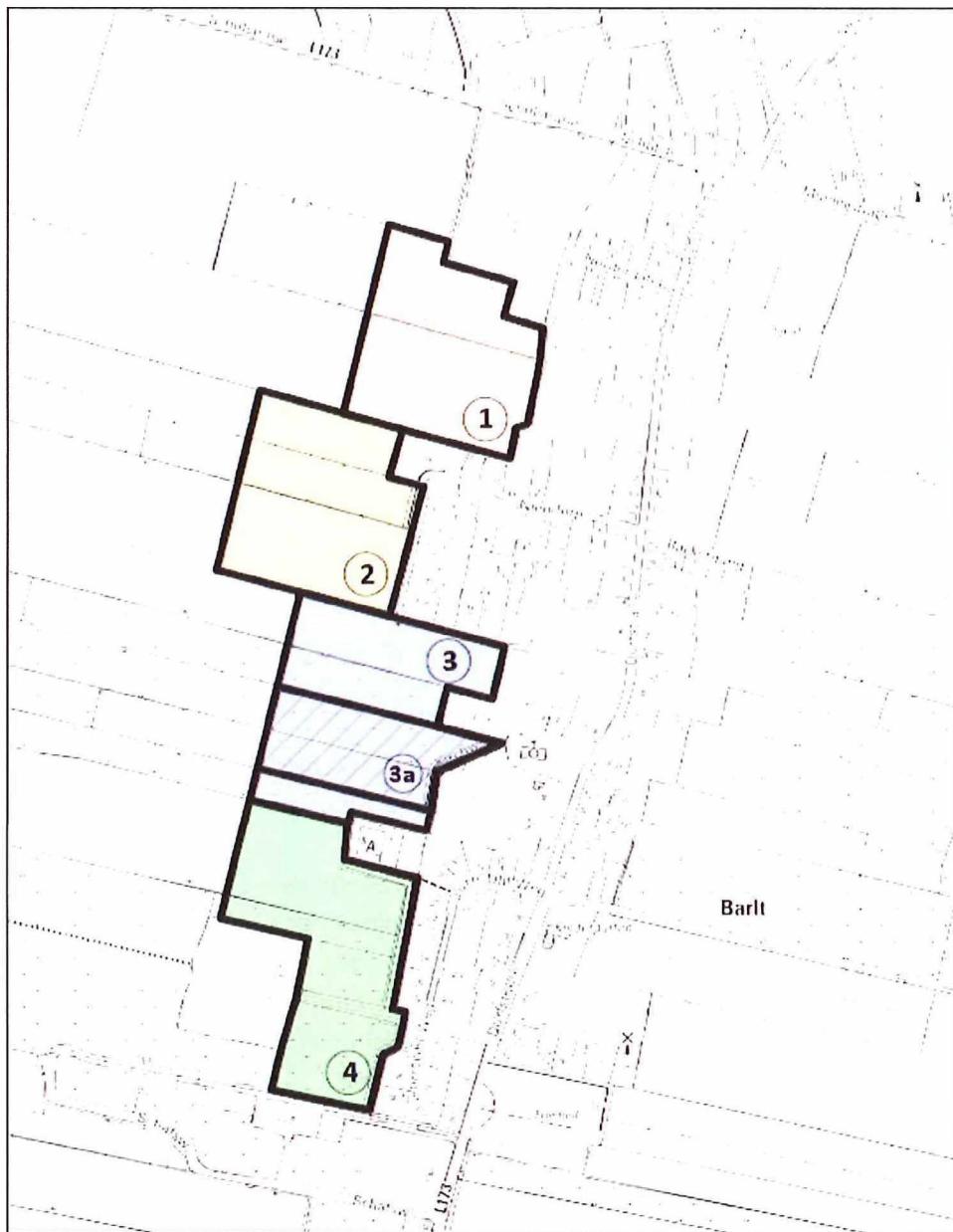


Abbildung 1: Übersicht der Potentialflächen

Die Fläche Nr. 1 ragt deutlich in den Außenbereich. Das für eine Erschließung von der „Dorfstraße“ aus erforderliche Grundstück Dorfstraße 20 ist geprägt durch einen alten Baumbestand und derzeit nicht verfügbar. Eine Erschließung der Fläche könnte daher nur von Norden erfolgen und stellt sich somit als wirtschaftlich problematisch dar. Auch künftige bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind einseitig in Richtung Süden beschränkt.

Fläche Nr. 2 ragt ebenfalls deutlich in den Außenbereich. Im westlichen Anschluss an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 ist hier zur Erzielung der erforderlichen Flächenpotentiale eine noch weitere Verschiebung einer künftigen Siedlungsentwicklung in Richtung Westen erforderlich. Die Erschließung des Bereiches über die Straße „Niendorp“ ist aufgrund der gegebenen Ausbaupotentiale problematisch. Positiv ist die Entwicklungsmöglichkeit des Bereiches sowohl in nördlicher wie in südlicher Richtung zu bewerten.

Auch **Fläche Nr. 3** ragt deutlich in den Außenbereich. Die Erschließung der Fläche über die Straße „Kirchweg“ ist wie bei Fläche Nr. 2 ebenfalls aufgrund der beschränkten Ausbaupotentiale der Wegefläche problematisch. Positiv zu bewerten ist hier die zentralste Lage der Auswahlflächen innerhalb des Gemeindegebietes in direkter Nähe zu Kirche, Kirchenbüro und zum Ev. Kindergarten Kreuz & Quer. Auch bietet die Fläche perspektivisch gemeinsam mit Fläche Nr. 2 die beste Möglichkeit, sich in nördlicher wie in südlicher Richtung entwickeln zu können. Die Kernflächen (**3a**) sind kurzfristig verfügbar.

Fläche Nr. 4 ragt wie die anderen Prüfflächen in den Außenbereich. Die Erschließung des Bereiches müsste in jedem Fall über Flächen erfolgen, die derzeit in Privatbesitz stehen. Eine kurzfristige Verfügbarkeit der Flächen ist nicht erkennbar. Künftige bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind einseitig in Richtung Norden beschränkt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Innutzungnahme von Außenbereichsflächen für die bauliche Entwicklung der Gemeinde alternativlos ist. Es gilt daher im Besonderen eine Fläche zu wählen, die zukünftig die besten Entwicklungschancen beinhaltet; nach Umsetzung der vorliegenden Planung sind künftige wohnbauliche Aktivitäten nur im direkten Anschluss an den aktuell auszuwählenden Bereich erwünscht. Es gilt somit, nun den Grundstein für die künftige gemeindliche Siedlungsentwicklung zu legen.

In der Konsequenz entschied sich die Gemeinde Barlt für die Entwicklung der Fläche **Nr. 3a** durch den Bebauungsplan Nr. 10 als Teil der Prüffläche Nr. 3, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der benötigten Baugrundstücke zu schaffen. Die Detailplanung wird die Entwicklungsmöglichkeiten in nördlicher und südlicher Richtung beinhalten. Die bestehenden Bedarfe erfordern das Maß der vorgesehenen Entwicklung in westlicher Richtung.

Die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung für die Zurverfügungstellung einer Teilfläche für den Ausbau des Kirchenweges wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen bereits mit Beschluss vom 19.10.2022 erteilt.

Die vorliegende Planung sieht insgesamt 17 Baugrundstücke vor. Bei einer maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude von 2 ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, sodass insgesamt von einer Endauslastung des Plangebietes durch **max. 19 WE** auszugehen ist.

Der zur Verfügung stehende ermittelte **Entwicklungsrahmen von 35 Einheiten** wird durch die vorliegende Planung erkennbar unterschritten.

Die kraftverkehrliche Erschließung des vorliegenden Plangebietes erfolgt durch die Ertüchtigung des vorhandenen Abschnittes des „Kirchweges“ sowie die Herstellung einer neuen Stichstraße in Verlängerung dieser Straße. Fußläufig erfolgt die Anbindung des Plangebietes durch eine vorhandene Wegeverbindung zwischen Kirche und Pastorat.

4. Planinhalte

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG - TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Allgemeine Wohngebiete - WA** - festgesetzt. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für alle Wohnbaugrundstücke festgesetzt, dass **pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen** zulässig sind. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass der für den betreffenden Bereich angestrebte, das Gebiet zukünftig prägende Charakter eines „Einfamilienhausgebietes“ gewahrt werden wird.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird abgestimmt auf die zu erwartenden Grundstücksgrößen für das Baugrundstück Nr. 1 eine **GRZ von 0,20**, für die Baugrundstücke Nr. 2 bis Nr. 7 sowie Nr. 11 bis Nr. 15 eine **GRZ von 0,25** und für die Baugrundstücke Nr. 8 bis Nr. 10 sowie Nr. 16 und Nr. 17 eine **GRZ von 0,30** festgesetzt. Insgesamt wird ein für das Siedlungsgebiet von Barlt als durchschnittlich anzusprechender Versiegelungsgrad erzielt.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird für alle Baugrundstücke mit **II** festgesetzt.

Zur Sicherung der skizzierten Bauformen wird für alle Baugrundstücke eine offene Bauweise **-o-** festgesetzt. Weiterhin wird für die im östlichen Teil des Plangebietes gelegenen Baugrundstücke Nr. 1, Nr. 16 und Nr. 17 die Bauweise **nur Einzel- und Doppelhäuser** festgelegt. Für die Baugrundstücke Nr. 8 bis Nr. 15 wird die Bauweise **nur Einzelhäuser** festgesetzt. Den Baugrundstücken Nr. 2 bis Nr. 7 wird keine besondere Hausform zugeordnet. Bei entsprechenden Nachfragen kann die Gemeinde im Zuge der Verwertung dann flexibel reagieren.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, in denen Hauptgebäude platziert werden können. Die Baugrenzen orientieren sich weitestgehend am Verlauf der Verkehrsflächen.

Die für die Erschließung des Baugebietes erforderlichen Flächen werden als öffentlichen **Straßenverkehrsflächen** festgesetzt. Im Zuge des Endausbaues werden im Verlauf des neu herzustellenden Verlaufes dieser Straße an geeigneter Stelle die erforderlichen öffentlichen Besucherparkplätze angeordnet werden.

Die Bereiche unterschiedlicher Nutzungsintensitäten werden durch eine **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** getrennt.

Als Darstellung ohne Normcharakter sind die vorhandenen Flurstücksbezeichnungen, vorhandene, geplante wie entfallende Flurstücksgrenzen sowie die Ordnungsnummern der geplanten Baugrundstücke Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Aufgrund des mit diesen Nutzungen verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sind diese mit der für den Gesamtbereich angestrebten hohen Wohnqualität nicht vereinbar. Die vorgesehenen Erschließungsflächen sind für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt.

Tankstellen verursachen zudem störende Emissionen, die gleichfalls nicht mit dem künftigen Charakter des Plangebietes zur Deckung zu bringen sind.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden (Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe) wird mit max. 10,0 m NHN festgesetzt.

Bei einer angetroffenen durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 1 m NHN werden durch diese Festsetzung umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Weiterhin werden unter **Pkt. 3 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO verschiedene Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, die insgesamt eine auf die umgebenden Bereiche abgestimmte "Ortstypik" sicherstellen.

Gleichzeitig soll den zukünftigen Grundstückseigentümern ein höchstmögliches Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

In **Ziff. 3.6** wird geregelt, dass Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu 30 m³ umbautem Raum sowie einer maximalen Firsthöhe von 3,0 m zulässig sind. Eine Begrenzung der Anzahl dieser Nebenanlagen wird ausdrücklich nicht vorgenommen.

Neben diesen gestalterischen Festsetzungen für die Gebäude und Nebenanlagen werden unter **Ziff. 3.7** Regelungen für die Einfriedung der Grundstücke getroffen. Es wird

festgesetzt, dass für die Einfriedungen zu den Erschließungsflächen eine maximale Höhe von 0,80 m über der Oberkante der Erschließungsfläche zulässig ist. Diese Regelung dient vor allem der Verkehrssicherheit; hierdurch soll gewährleistet werden, dass vor allem in den Kurvenbereichen ausreichend gute Sichtverhältnisse herrschen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden.

In Ziff. 3.8 wird festgelegt, dass pro Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit herzurichten sind. Hierdurch soll der Straßenverlauf möglichst von parkenden Fahrzeugen der Anwohner freigehalten werden.

Unter Pkt. 4 werden **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt.

Hier wird festgelegt, dass Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind. Dies gilt ebenfalls für Grundstücke an privaten Erschließungswegen. Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist allgemein ebenso unzulässig wie die Nutzung von Kunstrasen.

Hierdurch werden insbesondere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb des Gesamtgebietes berücksichtigt; die natürliche Begrünung von Vorgärten und der Ausschluss sog. Kies- oder Schottergärten dient regelmäßig der notwendigen Vielfalt in der Natur.

Insbesondere westlich grenzen an den Plangeltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich in der Verfügung der Gemeinde Barlt.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die innerorts verlaufende „Dorfstraße“ (L 173) an die im Westen verlaufende Bundesstraße 5 (B 5).

Die kraftverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die „Dorfstraße“ erfolgt durch die zu ertüchtigende Straße „Kirchweg“. Um die Straßenfläche im Bereich des Glockenturmes nicht auszuweiten wird der fußläufige Verkehr getrennt zwischen Kirche und Pastorat geführt; die hierfür erforderlichen Flächen werden grundbuchlich gesichert.

Die Planung wird durch das INGENIEURGEMEINSCHAFT SASS & KOLLEGEN GMBH, Albersdorf wie folgt begründet:

„Das zurzeit geplante neue Baugebiet in der Gemeinde Barlt (Bebauungsplan Nr. 10), das in einer Entfernung von rd. 130 m westlich der Dorfstraße beginnt, hat keine direkte Anbindung an die vorhandenen Ortsdurchfahrt der L 173 (Dorfstraße). Der vorhandene Gemeindeweg „Kirchweg“ soll als Zufahrtsmöglichkeit für den Kfz-Verkehr dienen.

Der Kirchweg bindet direkt an die Dorfstraße an und verläuft in Ost-West-Richtung südlich des privaten Grundstücks Dorfstraße 46 und nördlich des Grundstückes der Kirchengemeinde, auf dem die denkmalgeschützte Kirche samt Glockenturm steht. Der Kirchweg besteht zurzeit aus einer Asphaltbefestigung mit einer Fahrbahnbreite von 2,9 bis 3,5 m. Südlich des Kirchweges verläuft als nördliche Abgrenzung des Kirchengrundstückes eine schützenswerte Hecke.

Für die Herrichtung des Kirchweges als Zufahrtsstraße für das geplante Baugebiet ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,00 m erforderlich, um den Begegnungsverkehr des zu- und abfahrenden Kfz-Verkehrs ohne Probleme zu gewährleisten. Auf den ersten rd. 20 m nach der Anbindung an die Dorfstraße (L 173) ist sogar eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m gem. LBV-SH vorgeschrieben. Der Kirchweg muss somit auf eine Fahrbahnbreite von 5,00 bis 5,50 m verbreitert werden.

Das öffentliche Grundstück des Kirchweges ist im Mittelteil breit genug, um die Verbreiterung der Fahrbahn auf 5,00 m ohne Probleme herstellen zu können.

Im hinteren Teil des Kirchenweges verläuft der Kirchenweg nördlich des vorhandenen Glockenturmes. Im Bereich des Glockenturmes behält der Kirchweg auf einem kurzen Abschnitt über eine Länge von rd. 20 m seine Breite von 3,50 m, da der Anlieger im Norden keine Bereitschaft für einen Verkauf einer Teilfläche erklärt hat und im Süden die Fahrbahn nicht weiter an den denkmalgeschützten Glockenturm heranrücken darf, um seine Standfestigkeit nicht zu gefährden. Der Kirchweg wird so in diesem Bereich über eine überschaubare Länge von rd. 20 m als Engstelle verbleiben, die kein Begegnungsverkehr zweier Kraftfahrzeuge ermöglicht. Im Begegnungsfall zweier Kraftfahrzeuge muss somit ein Verkehrsteilnehmer vor der Engstelle warten, bis der andere diesen Bereich passiert hat.

Auf den ersten rd. 30 m von der Anbindung an die Dorfstraße an ist das öffentliche Grundstück jedoch für eine Verbreiterung und für die Herstellung eines fachgerechten Einmündungstrichters im Bereich der Anbindung an die Dorfstraße (rechtwinklige Anbindung mit entsprechenden Ausrundungsradien für die Befahrbarkeit durch das Bemessungsfahrzeug = 3-achsiges Müllfahrzeug) nicht groß genug. Hier müssen weitere Flächen nördlich oder südlich des öffentlichen Grundstückes in Anspruch genommen werden. Der Eigentümer des nördlich angrenzenden privaten Grundstückes Dorfstraße 46 hat gegenüber der Gemeinde Barlt keine Bereitschaft für den Verkauf einer Teilfläche seines Grundstückes für den Ausbau des Kirchweges erklärt. Die Kirchengemeinde Barlt als Eigentümer des Grundstückes südlich des Kirchweges hat dagegen die Bereitschaft für einen Verkauf von einer Teilfläche für den Ausbau des Kirchweges erklärt. Für den fachgerechten Ausbau des Kirchweges haben wir mehrere Varianten erstellt und der Gemeinde Barlt und dem Kirchenkreis vorgestellt. Schlussendlich haben sich alle Beteiligten, einschließlich der Denkmalschutzbehörde, für die Ausbauvariante 2c entschieden. Dabei verschwenkt der

Kirchenweg auf den ersten rd. 30 m westlich der Dorfstraße etwas nach Süden auf das Grundstück des Kirchenkreises, um die vom LBV-SH geforderte Fahrbahnbreite von 5,50 m und einen fachgerechten Einmündungstrichter im Bereich der Anbindung an die Dorfstraße herstellen zu können. Bei dieser Ausbauvariante ist die vorhandene Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze des Kirchengeländes auf einer Länge von rd. 30 m abgängig. Die Variante 2c sieht die Neupflanzung einer Hecke am neuen südlichen Fahrbahnrand des Kirchweges auf einer Länge von rd. 18 m vor.

Die fußläufige Anbindung des geplanten Baugebietes und des Grundstückes Kirchweg 6 an die Dorfstraße soll nicht über den Kirchweg erfolgen, da im Kirchweg aufgrund der beschriebenen Situation kein weiterer Platz für die Herstellung eines separaten Gehweges neben der Fahrbahn vorhanden ist. Die Fußgänger aus dem bzw. in das neue Baugebiet sollen den vorhandenen Weg von der Dorfstraße südlich der Kirche, nördlich des Pastorats, zum geplanten Baugebiet nutzen. Der Nutzung dieser Wegeverbindung über das Kirchgrundstück wurde von der Kirchengemeinde zugestimmt. Dieser Weg wird auf den ersten rd. 50 m von der Dorfstraße aus auch von PKWs mit dem Ziel Pastorat/Kirche genutzt. Dieser Mischverkehr von Pkws und Fußgängern bietet nach Ansicht der Projektbeteiligten (Gemeinde, Kirche, Amt, Planer) kein Gefährdungspotential, eventuelle Bedenken werden nicht geteilt. Ebenso verhält es sich mit der Situation im Kirchweg. Auch beim Kirchweg wird auf den ersten rd. 40 m von der Dorfstraße die Fahrbahn von PKWs und Fußgängern (die Anlieger von Grundstück Kirchweg 2, auf dem Grundstück Kirchweg 4 steht kein Gebäude mehr) genutzt. Auch dieser Mischverkehr von Pkws und Fußgängern bietet nach Ansicht der Projektbeteiligten (Gemeinde, Kirche, Amt, Planer) ebenfalls kein Gefährdungspotential, eventuelle Bedenken werden nicht geteilt.“

Die innere Erschließung wird durch eine neu herurichtende Straße sichergestellt; die Profilierung dieser Straße mit einer Bruttobreite von 7,00 m (Profil A) orientiert sich am Wohnstraßentyp 2.1, Bild 26 (Empfohlene Querschnitte für die Typische Entwurfssituation „Wohnstraße“) der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Im Verlauf dieser Wohnstraßen werden Besucherparkflächen mit insgesamt 4 Plätzen in Längsanordnung untergebracht.

Diese neue Straße mündet in einer Wendeanlage mit einem äußeren Wendekreisradius von 11,0 m (analog zu Bild 57 der RASt 06). Diese Anlage ist geeignet, eine Nutzung ohne Rangierverkehr auch für dreiachsige Müllfahrzeuge zuzulassen.

Die Grundstücke sind ausnahmslos direkt an öffentliche Verkehrsflächen angebunden und erschlossen.

Für zukünftig Erweiterungen des Wohngebietes wird in Nord- wie in Südrichtung die Möglichkeit einer Erweiterung des Erschließungssystems vorgesehen.

6. Ruhender Verkehr

Der Plangeltungsbereich umfasst 17 Baugrundstücke; erwartet wird eine Ausnutzung des Gebietes durch ca. 19 WE. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten.

Den einschlägigen fachlichen Rahmenvorgaben folgend sind in geplanten Baugebieten ohne private Stellplatzdefizite in der Regel eine Parkmöglichkeit im (öffentlichen) Bereich für etwa 3 - 6 Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Insgesamt 17 Grundstücke mit erwarteten max. 19 WE ziehen somit die Schaffung von 4 zusätzlichen Besucherparkplätzen nach sich. Im Verlauf der neu herzustellenden Erschließungsstraße des Wohngebietes werden 4 öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung angeordnet.

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt ist somit abgedeckt.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches werden direkt durch die Gemeinde Barlt umgesetzt. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

8. Umweltbericht

8.1 Allgemeines

8.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den folgenden Umweltbericht ist der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt für das Gebiet „westlich der Dorfstraße in Verlängerung des Kirchweges, südlich der Straße Achter de Stellmokeri und nördlich der Kastanienallee“. Innerhalb der Gemeinde Barlt besteht derzeit eine starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken. Mit dem geplanten Bauvorhaben möchte die Gemeinde zur Deckung der Bedarfe an Wohnraum, Flächen in angemessener Größe für eine wohnbauliche Nutzung anbieten.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Barlt stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Barlt im sog.

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Zuge dieser 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche -W- gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

8.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,8 ha und befindet sich auf einer Außenbereichsfläche, welche relativ zentral im Siedlungsbereich der Gemeinde Barlt liegt. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch vorhandene Wohnbebauung im Verlauf der Straße „Achter de Stellmokeri“, im Osten durch den Siedlungskern der Gemeinde Barlt westlich der „Dorfstraße“ um die St. Marienkirche, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie mittelbar ein vorhandenes Regenrückhaltebecken und im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände weist bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 1 m NHN keine topografische Bewegung auf.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der PLANZEICHNUNG - TEIL A des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als Allgemeines Wohngebiet - WA - festgesetzt. Der Plangeltungsbereich umfasst 17 Baugrundstücke. Erwartet wird eine Ausnutzung des Gebietes durch ca. 19 WE. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für alle Wohnbaugrundstücke festgesetzt, dass pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig sind. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 10,00 m NHN begrenzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird abgestimmt auf die zu erwartenden Grundstücksgrößen für das Baugrundstück Nr. 1 eine GRZ von 0,20, für die Baugrundstücke Nr. 2 bis Nr. 7 sowie Nr. 11 bis Nr. 15 eine GRZ von 0,25 und für die Baugrundstücke Nr. 8 bis Nr. 10 sowie Nr. 16 und Nr. 17 eine GRZ von 0,30 festgesetzt.

Die für die Erschließung des Baugebietes erforderlichen Flächen werden als öffentlichen Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die innerorts verlaufende „Dorfstraße“ (L 173) an die im Westen verlaufende Bundesstraße 5 (B 5). Die kraftverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die „Dorfstraße“ erfolgt durch die zu ertüchtigende Straße „Kirchweg“. Um die Straßenfläche im Bereich des Glockenturmes nicht auszuweiten wird der fußläufige Verkehr getrennt zwischen Kirche und Pastorat geführt.

Die innere Erschließung wird durch eine neu herzurichtende Straße sichergestellt. Im Verlauf dieser Wohnstraßen werden Besucherparkflächen mit insgesamt 4 Plätzen in Längsanordnung untergebracht. Diese neue Straße mündet in einer Wendeanlage.

Im Text-Teil B des Bebauungsplans wird unter Pkt. 4. - **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgelegt, dass Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten sind. Dies gilt ebenfalls für Grundstücke an privaten Erschließungswegen. Die Befestigung von Vorgartenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im

nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist allgemein ebenso unzulässig wie die Nutzung von Kunstrasen.

8.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

8.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Realisierung von Bauleitplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. In diesem Bericht werden die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und

Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden gemäß §14 BNatSchG als Eingriffe in die Natur deklariert. Wenn Eingriffe nicht vermieden werden können, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Zur Vernetzung von Biotopen sowie der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche zu errichten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft können durch die im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Schutzgebietsregelungen unter Schutz gestellt werden. Schutzgebiete dienen dem Erhalt der Vielfalt an Arten und Lebensräumen. Aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke können unterschiedliche Schutzziele verfolgt werden. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das „Natura 2000“ Netz umfasst Schutzgebiete der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) sowie Schutzgebiete der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist

auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sowie dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG werden Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe als Luftverunreinigung definiert. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie – 2007/60/EG

Die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRMRL) der EU hat das Ziel, einen im Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen. Mit einem grenzübergreifend abgestimmten Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten, inklusive der Küstengebiete, wird der Zweck verfolgt, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge und das

Risikomanagement zu verbessern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Wasserhaushaltsgesetz geregelt, welches die europäischen Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) in nationales Recht umsetzt. Ergänzt werden die Vorgaben durch das Wasserrecht der Länder.

Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten wurden erstellt für Gebiete, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich eintreten wird. Darauf basierend erfolgte für die jeweiligen Flussgebietseinheiten die Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen, die sich mit Aspekten der Vermeidung, des Schutzes und der Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen befassen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen sind Ziele der KrWG. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Folgende Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen sind nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG zu berücksichtigen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LabfWG).

8.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan entwickelt sich aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und vermittelt somit zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung. Als regionale Raumordnung gilt es die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung dienen den Gemeinden und Planern als Planungssicherheit.

Gemäß der Karte der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Gemeindegebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung als ländlicher Raum dargestellt. Im Regionalplan des Planungsraumes IV wird der Hinweis auf Grundschule und Kindergarten gegeben. Als zentraler Ort ist St. Michaelisdonn aufgeführt. Hinsichtlich der regionalen Freiraumstruktur ist der westliche Teil sowie der östliche Teil der Gemeinde Barlt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus gekennzeichnet. Im Westen der Gemeinde sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Östlich der Gemeinde ist ein Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt. Hinsichtlich der regionalen Infrastruktur befindet sich der östliche Teil der Gemeinde innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Sankt Michaelisdonn. Zudem verläuft durch die Gemeinde Barlt die Bundesstraße B5. Im Westen ist ein Bereich als Sondergebiet Bund dargestellt. Diese Bereiche werden insbesondere militärisch genutzt. Im Osten verläuft durch die Gemeinde Barlt eine zweigleisige Bahnstrecke der Verbindung Elmshorn/Westerland (Marschbahn). Die Gemeinde Barlt ist dem Wirtschaftsraum Brunsbüttel als Teil des regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg zugeordnet.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) werden überörtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Schutzgüter Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert.

Der Kreis Dithmarschen ist im Planungsraum III des LRP verortet (2020). Die Karten des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (2020) stellen für den Plangeltungsbereich keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Die Gemeinde Barlt weist Schutzgebiete Gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG) auf. Im Westen der Gemeinde sind Flächen als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zudem grenzt die Gemeinde Barlt im Westen an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an (Hauptkarte 1, Blatt 1). Im Osten der Gemeinde Barlt ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar) dargestellt. Die Gemeinde Barlt weist Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf (Hauptkarte 1, Blatt 1). So sind Verbundbiotopachsen sowie im Westen ein Schwerpunktgebiet dargestellt. Innerhalb der Gemeinde Barlt sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna vorzufinden. So sind im Westen der Gemeinde

Flächen als Wiesenvogelbrutgebiet sowie als „*Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten*“ dargestellt (Hauptkarte 1, Blatt 1). Im Osten der Gemeinde Barlt ist eine Waldfläche dargestellt (Hauptkarte 1, Blatt 1).

Im Westen sowie im Osten der Gemeinde Barlt sind Flächen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen (Hauptkarte 2, Blatt 1). Im Osten der Gemeinde ist ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Waldfläche vorzufinden (Hauptkarte 2, Blatt 1).

Der Plangeltungsbereich ist innerhalb eines *Hochwasserrisikogebiets* (§§ 73, 74 WHG) lokalisiert (Hauptkarte 3, Blatt 1). Östlich der Gemeinde Barlt sind Flächen als Geotop KI 042 in Form eines Kliffs (Kliff bei Gudendorf mit Dünen) ausgewiesen (Hauptkarte 3, Blatt 1). Zudem sind östlich der Gemeinde Flächen als Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz (Wald > 5ha gemäß ALKIS 2019) dargestellt (Hauptkarte 3, Blatt 1).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplans erfolgt nach § 11 BNatSchG.

Laut Bestandskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Barlt (2002) ist der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches als Grünland und der südliche Teil des Plangeltungsbereiches als Acker dargestellt. Südöstlich des Plangeltungsbereiches ist ein Siilverbandvorfluter dargestellt. Laut der Biotopkarte des Landschaftsplans der Gemeinde Barlt verläuft südöstlich im Umgebungsbereich eine Knickstruktur. Nordöstlich im Plangeltungsbereich am Kirchweg ist eine junge Baumreihe dargestellt. Zudem ist nördlich im Umgebungsbereich ein geschütztes Biotop in Form eines Stillgewässers dargestellt.

Laut der Planungskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Barlt grenzt an den Plangeltungsbereich ein Baudenkmal (Nr. 20). Zudem befindet sich des Plangebiet innerhalb einer langfristigen baulichen Entwicklungsrichtung. Die vorliegenden Planungsabsichten entsprechen somit der damaligen Entwicklungsabsichten.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist ein Instrument der öffentlichen Verwaltung mit dem die städte-bauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche – W** – gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Es sind im Plangebiet keine Schutzgebiete oder geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden.

Östlich im nahen Umgebungsgebiet zum Plangeltungsbereich befindet sich entlang des Vorfluters auf dem Flurstück 97 eine Feldhecke, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt ist. Diese Feldhecke ist von der Planung nicht betroffen.

Weitere geschützte bzw. schutzwürdige Biotope oder nationale sowie internationale Schutzgebietsausweisungen sind im direkten Umgebungsgebiet des Plangebietes nicht vorhanden.

Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)

Das Hochwasserrisiko wird von den zuständigen Behörden bewertet und danach werden die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) bestimmt. Als Hochwasserrisiko wird die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte definiert. Die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt befindet sich im Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Da das Plangebiet durch einen Landesschutzdeich geschützt wird, besteht kein Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG.

8.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzwürdig spezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Vorhandene Gutachten, Aussagen aus dem Landschaftsplan und von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen werden herangezogen. Nach der Bestandsaufnahme wird die schutzwürdig bezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mit einbezogen. Sollten durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sein, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz und Überwachungsmaßnahmen ermittelt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte im November 2022 sowie im Januar 2023 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Als verwertbare Daten werden Artenfunde berücksichtigt, die nicht älter sind als 5 Jahre. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und

Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein ableiten und relevante Daten wurden zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

8.3.1 Schutzgut Mensch

Hintergrund der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist die Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage. Insbesondere sind in Bezug auf die Planungsauswirkungen die Aspekte der menschlichen Gesundheit, des Wohlbefindens und des Lebens innerhalb des Plangebietes von Bedeutung. Nach § 50 BlmSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so anzurufen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden sind. Entsprechende Veränderungen der Nutzung oder Bebauungsstruktur können zu visuellen, akustischen und olfaktorischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich aktuell als intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen dar und schließt im Osten unmittelbar an den Siedlungskern der Gemeinde Barlt westlich der „Dorfstraße“ um die St. Marienkirche an. Im Süden sind in mittelbarer Nähe ein Regenrückhaltebecken sowie ein Kinderspielplatz vorzufinden. Im Westen grenzt das Plangebiet an den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen. Durch den Kirchhof der St. Marien Kirche, die Gehölze sowie der Kinderspielplatz weist der Umgebungsbereich des Plangebietes eine gewisse Erholungs- und Freizeitfunktion auf. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung erfüllt der Geltungsbereich selbst aktuell keine Wohn- oder Erholungs- und Freizeitfunktion.

Insgesamt ist aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur die Bedeutung für das Schutzgut Mensch in Bezug auf die Naherholungsfunktion als gering zu bewerten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung und die Empfindlichkeit für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebungsbereich. Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen kommt es vor allem zu akustischen und olfaktorischen Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden.

8.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und sind Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind. Gemäß des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Als natürliche Bodenfunktionen sind Böden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Insbesondere sind sie durch ihre Wasser- und Nährstoffkreisläufe essentielle Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften,

insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, haben Böden einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Entwicklung kulturabhängige Bodentypen, Konservierung von Bodendenkmälern). Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind.

Für die Umweltprüfung sind folgende Aspekte des Schutzwertes Boden von Relevanz:

- Schutzwürdigkeit und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regler-, Speicherfunktion, Filter-, Pufferfunktion),
- Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit und
- Vorbelastung.

Das Schutzwert Fläche stellt eine begrenzte Ressource dar, die i. d. R. einer Nutzungskonkurrenz unterliegt, da nach wie vor eine große Nachfrage bzgl. unbebauter, nicht versiegelter Flächen zur Realisierung verschiedener Projekte besteht. Dieser Flächenverbrauch wirkt sich direkt auf andere Schutzwerte aus. Das Schutzwert Fläche ist in der Bauleitplanung vor allem bezüglich der Kriterien „Flächenversiegelung“ und „Grad der Landschaftszerschneidung“ zu betrachten.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Ditmarscher Marsch“ zuzuordnen. Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein LLUR (2022) im Maßstab 1:25.000, stellt im Plangebiet großteils den Bodentyp Kleimarsch aus marinem bis Brackischem Schluff bis Ton dar. Dieser Bodentyp weist ein hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und ein hohes Ertragspotential auf. Das Grundwasser liegt zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur. Kleimarschböden werden vorwiegend als Acker bewirtschaftet. Aufgrund der schwierigen Entwässerungsverhältnisse werden diese Böden zum Teil auch als Grünland genutzt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2022).

In Bezug auf das Schutzwert Fläche ist der Plangeltungsbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet und weist einen geringen Versiegelungsgrad durch die bereits vorhandenen Verkehrsflächen auf.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Acker und Wirtschaftsgrünland ist der Boden im Plangeltungsbereich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Dem Schutzwert Boden und Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

8.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, das vorwiegend aus versickerten Niederschlagswasser entsteht und die Hohlräume der Erdrinde (Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt. Die Bewegung des Wassers wird allein von der Schwerkraft bestimmt. In Schleswig-Holstein deckt das Grundwasser den vollständigen Trinkwasserbedarf. Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser wird als Oberflächenwasser betitelt. Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet sind keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete sowie Trinkwassergewinnungsgebiete lokalisiert.

Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen bzw. ein abgrenzbarer Teil davon wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Miele-Marschen (Ei20)“. Der mengenmäßige Zustand und der Zustand hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen ist als ungefährdet eingestuft (Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, 2022).

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen ist es wichtig Kenntnisse über die Grundwasserneubildung zu haben. Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zwischen 50 und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Plangebiet von einer geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer in Form von offenen Entwässerungsgräben sowie ein Vorfluter (0109 Siilverband Barlt). Im Süden am Ende des Kirchweges befindet sich in der Nähe zum Plangebiet ein Regenrückhaltebecken. Dieses Gewässer ist als ein künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer anzusprechen. Durch den technischen Nutzungszweck besteht kein gesetzlicher Schutzstatus. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Entwässerungsgräben abschnittsweise wasserführend. Aufgrund der nicht naturnah angelegten Profile sowie regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen sind diese Gräben nur von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung der Flächen und angrenzender Nutzungen ist davon auszugehen, dass Nährstoffeinträge zur Eutrophierung der Oberflächengewässer führen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der geringen bis mittleren Grundwasserneubildungsrate besteht ein geringes bis mittleres Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft).

Der Zustand der Oberflächengewässer ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen vorgeprägt.

8.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotope gewährleistet werden. Biotope sind Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorhandenen Umweltbedingungen räumlich gut abgrenzbar sind. Die in einem Raum lebenden Pflanzen und Tiere eines Biotops bilden eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft (Biozönose) und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop (abiotische Umweltfaktoren) und Biozönosen (biotische Umweltfaktoren) wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale erfolgte eine Begehung des Plangebietes im November 2022 sowie im Januar 2023. Das Plangebiet setzt sich aus dem zum Teil versiegelten Kirchweg sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Der nördliche Teil (ca. die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche) wird als intensiv genutztes Grünland, das durch Gruppen durchzogen ist, eingestuft. Beim südlichen Teil handelt es sich um eine Ackerfläche. Die Acker- und Grünlandfläche ist durch einen Entwässerungsgraben, der mit Schilfröhricht und vereinzelt mit Weiden- und Weißdorngebüschen bewachsen ist, getrennt. Bei der Grünlandfläche handelt es sich um Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy). Dominant waren Gräser wie deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*). Das Plangebiet ist eingerahmt von Entwässerungsgräben. Teilweise sind diese mit Schilfröhricht bewachsen. Zwischen dem Grünland und der Ackerfläche befinden sich am Rand des Entwässerungsgrabens Weißdorngebüsche. Während der Begehung konnten in zwei dieser Gebüsche Vogelnester entdeckt werden. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich auf dem benachbarten Grundstück eine Esche, dessen Krone etwa 1 m in das Plangebiet rein ragt. Zugänglich sind aktuell die Flächen durch zwei Feldeinfahrten. Bei der zweiten Begehung konnte eine Beweidung der Grünlandfläche durch Schafe festgestellt werden.

Am nordöstlichen Teil des Kirchweges Richtung Dorfstraße, angrenzend an der St. Marienkirche, verläuft eine Rotbuchenhecke. Auf der gegenüberliegenden Seite sind auf den benachbarten Grundstücken vereinzelt höhere Bäume lokalisiert.

Nordöstlich des Plangebietes am Kirchweg angrenzend an dem freistehenden Kirchturm der St. Marien Kirche ist ein Einzelgehölz in Form einer Esche mit einem Stammdurchmesser von 1 Meter (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) vorzufinden (siehe Abbildung 2). Am nordöstlichen Rand des Kirchweges ist eine Gehölzstruktur vorzufinden, die vor allem aus Bäumen (Eschen und Linden) unterschiedlichen Alters besteht. Ein Baum in dieser Gehölzstruktur mit einem Stammdurchmesser von 0,35 m (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) weist in ca. 6 Meter Höhe eine Höhle auf (siehe Abbildung 2). Zum Zeitpunkt der Begehung waren keine Anzeichen einer aktuellen Besiedlung auszumachen.

Die Esche am Glockenturm und die Gehölzstruktur am Kirchweg sind durch eine Wegkreuzung getrennt.

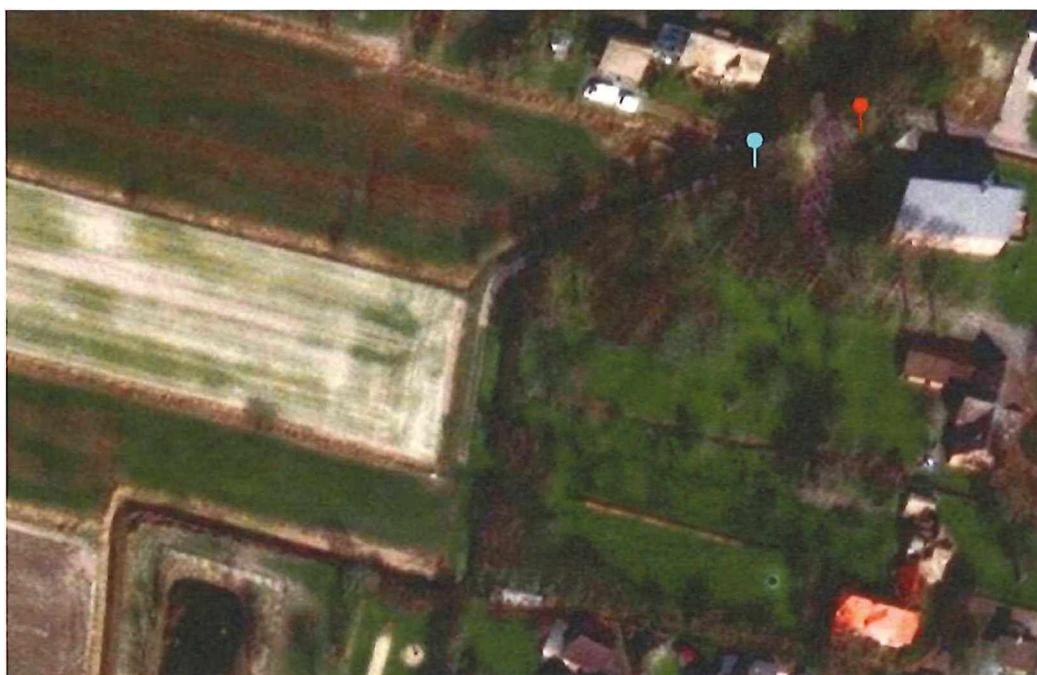


Abbildung 2: Lage der Esche (Rot) und des Habitatbaumes mit Baumhöhle (Blau) im Plangeltungsbereich

Südöstlich des Kirchweges angrenzend an den Plangeltungsbereich verläuft ein Vorfluter (0109 Siilverband Barlt). Am östlichen Rand des Vorfluters auf dem Flurstück Nr. 97 ist eine Gehölzstruktur vorzufinden. Diese wurde vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als Feldhecke (HF) kartiert. Bei dieser Feldhecke handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Unter den Gehölzen, die diese Feldhecke bilden, sind vor allem Erlen und Weiden vorzufinden. Diese Feldhecke ist aktuell nur bis auf Höhe der Grenze zwischen Grünland und Acker an der östlichen Seite des Vorfluters vorhanden und befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Im weiteren nordöstlichen Verlauf des Kirchwegs bis zum freistehenden Kirchturm ist die hier vorgefundene unregelmäßig geformte Gehölzstruktur mit einem hohen Anteil an Bäumen nicht als geschützte Feldhecke, sondern als Feldgehölz (kein Schutzstatus) anzusprechen.

Am westlichen Rand des Kirchweges grenzt ein Entwässerungsgraben, der mit Schilf bewachsen ist, an. Am Rand sind vereinzelt junge Gehölze vor allem der Art Bergahorn

lokalisiert. Der größte dieser Bäume weist einen Stammdurchmesser von 0,35 m (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) auf.

In unmittelbarer Nähe südlich des Plangebietes ist ein Kinderspielplatz und ein Regenrückhaltebecken vorzufinden, diese sind zum Teil von Feldhecken umgeben.

Südlich sowie westlich grenzt das Plangebiet an den freien Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen. In der direkten Umgebung auf dem Kirchhof sowie in den Gärten sind zahlreiche Bäume vorzufinden. An einige dieser Bäume sind Vogelbrutkästen und Fledermausflachkästen angebracht.

Da im Plangeltungsbereich und im direkten Umgebungsbereich keine naturnahen Stillgewässer oder naturnahe Fließgewässer vorhanden sind, stellt dieser Bereich keinen geeigneten Lebensraum für häufige Amphibien und Reptilien wie die Ringelnatter dar.

Der Lebensraum ist insgesamt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umliegende Wohnnutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion. Dem gesamten Plangebiet wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

Aufgrund der umliegenden Strukturen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sind im Plangebiet vor allem Arten der Siedlungsräume und des Agrar-Offenlandes zu erwarten. Diese weisen keine besonderen Ansprüche bzw. Bedürfnisse an ihre Umwelt auf (Generalisten) und sind nicht besonders störanfällig.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Beim Schutzgut Flora und Fauna muss durch den Verlust sowie die Fragmentierung von Lebensräumen von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung ausgegangen werden.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sind die im Plangebiet anzutreffenden Lebensräume vorbelastet. Aufgrund der stark anthropogen geprägten Lebensräume ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen.

8.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, der Luftaustausch sowie der Schutz des Klimas sind die Ziele des Schutzgutes. Beseitigung von Flächen mit Ausgleichsfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren sowie die Freisetzung von Schadstoffen haben negative Auswirkungen auf Klima und Luft zur Folge. Zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen zählen unter anderem Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft.

Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche können das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßiges, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Barlt wird als gemäßigt und warm klassifiziert. Über das Jahr verteilt fallen etwa 881 mm/Jahr Niederschlag an. Der

niederschlagsreichste Monat mit 93 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 51 mm ist der April der trockenste Monat. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,2 °C sind die Monate Januar und Februar die kältesten. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 17,9° C im Mittel der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Barlt beträgt 9,8 °C (Klimadaten der Städte Weltweit, 2022).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Gemeinde Barlt weist insgesamt nur einen relativ geringen Anteil an versiegelten Flächen auf. Daher wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

8.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft.

Aus Sicht des Betrachters erfolgt die Wahrnehmung des Landschaftsbildes meist individuell, wobei optische Eindrücke überwiegen. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein.

Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes sowie des nahen Umgebungsbereiches ist landwirtschaftlich geprägt. Charakteristisch ist das zur Entwässerung angelegte dichte Grabennetz. Die umliegenden Gehölzstrukturen östlich des Plangebietes sind als landschaftsprägend einzustufen. Im Umgebungsbereich dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die St. Marienkirche mit dem freistehenden Kirchturm. Nordöstlich und östlich befinden sich wohnbaulich genutzte Flächen. Im Osten der Gemeinde Barlt sind Windkraftanlagen lokalisiert. Im Westen grenzt das Plangebiet an den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Das Plangebiet weist keine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgrund der intensiv agrarischen Nutzung auf.

Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die vorhandenen angrenzenden Bebauungen, die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Windkraftanlagen im Osten der Gemeinde vorbelastet.

8.3.7 Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter

Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen, werden als Kulturgüter definiert. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.

Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen, zählen zu den Sachgütern.

Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Barlt sind Kulturdenkmäler in Form von baulichen Anlagen (Wohnhaus Gustav Frenssen, Windmühle „Ursula“, Kirche St. Marien mit Ausstattung) und Gründenkmäler (Kirchhof St. Marien Kirche) lokalisiert.

Die im Nordosten des Plangebietes angrenzende Kirche St. Marien ist als bauliche Anlage als Kulturdenkmal gelistet. Der Kirchenbau mit Ausstattung, Glockenturm, Kirchhof und Grabmale bis 1870 sind als Sachgesamtheit geführt. Der Kirchhof und Grabmale bis 1870 unterliegen zudem als Gründenkmäler besonderem Schutz. Alle für die Umsetzung der vorliegenden Planung erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt.

Das Plangebiet ist innerhalb eines archäologischen Interessengebietes verortet. Archäologische Interessengebiete stellen bei Beachtung des Denkmalschutzes (§15 DSchG) kein Planungshindernis dar. Im Plangebiet sind weder Funde von Kulturgütern noch Sachgüter bekannt. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

8.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten

Im unterschiedlichen Maße können sich die Schutzwerte gegenseitig beeinflussen und dadurch sekundär Effekte und Summationsauswirkungen hervorrufen. Bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzwerte wurden schutzwertübergreifende Aspekte miteinbezogen.

Weitere erkennbare Wechselwirkungen, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen, sind nicht zu erwarten.

8.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Die fortführende Nutzung würde keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach sich ziehen. Ausgehend von der bisher intensiv betriebenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind weiterhin nachhaltige Auswirkungen besonders auf die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der mechanischen Bodenbearbeitung sowie des Düngemittel- und Pestizideinsatzes zu erwarten.

8.4 Artenschutz

Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Barlt bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbottatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbottwirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, in wie fern artenschutzrechtliche Verbottatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde im November 2022 sowie im Januar 2023 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich des Vorkommens sowie einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Auf Grund von vorhandenen Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes waren gehölzbrütende Arten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Zur Datenrecherche und anschließende Auswertung wurden verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Barlt hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde berücksichtigt, die nicht älter sind als 5 Jahre.

Potentialanalyse

Vögel

Mit dem Ziel sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, stehen alle europäischen wildlebenden Arten im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie unter Schutz. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Ein Teil des Plangebietes, das als Grünland einzuordnen ist, stellt ein potentielles Habitat für **bodenbrütende** Vogelarten wie z.B. Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkelchen (*Erithacus rubecula*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) dar. Im Rahmen der Begehung wurden keine Anzeichen von einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat beobachtet. Jedoch kann ein potentielles Vorkommen versteckt am Boden brütende Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Für bodenbrütende Wiesenvögel wie den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder die Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellen die Flächen des Plangeltungsbereiches potentielle Lebensräume dar. Eine Einzelfallbetrachtung wird im darauffolgenden Unterpunkt erfolgen.

Die Bäume entlang des Kirchweges bieten ein Potential für Gehölzbrüter. Vögel wie der Star (*Strunus vulgaris*), die Kohlmeise (*Parus major*) oder der Buntspecht (*Dendrocopos major*) zählen zu den **Gehölzhöhlenbrütern** und bauen ihre Nester in Baumhöhlen. Im Rahmen der Begehung wurde eine Baumhöhle an einem Baum am Kirchweg verzeichnet (siehe Abbildung 2). Diese Baumhöhle wies Nutzungsspuren auf. Diese können von einem Buntspecht stammen (*Dendrocopos major*), der seine Bruthöhle bevorzugt in alten morschen Bäumen anlegt. Diese Spechtart ist sehr anpassungsfähig und kommt auch in Parkanlagen und in der Kulturlandschaft vor. Somit ist ein potentielles Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern im Plangebiet zu erwarten.

Zu den **Gehölzfreibrütern**, die im Siedlungsraum anzutreffen sind, zählen beispielsweise die Amsel (*Turdus merula*) oder die Ringeltaube (*Columba palumbus*). Zum Zeitpunkt der Begehung konnten in den Weißdorngebüschen am Entwässerungsgraben zwischen der Grünland- und Ackerfläche Nester ausgemacht werden. Die Nester enthielten Nutzungsspuren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich um Nester von Ringeltauben (*Columba palumbus*). Diese Art zählt zu den Gehölzfreibrütern, die nicht nestplatztreu sind und jährlich neue Nester bauen. Die Ringeltaube gilt als Kulturfolger und ist sehr anpassungsfähig.

Im Umgebungsbereich können **Gebäudebrüter** wie der Haussperling (*Passer domesticus*) oder die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) vorkommen. Aufgrund fehlender Gebäude ist das Plangebiet aktuell eher ungeeignet für Gebäudebrüter.

Ein potenzielles Vorkommen häufiger **Greif- sowie Eulenvogelarten** wie den Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder den Sperber (*Accipiter nisus*) ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten nicht völlig auszuschließen. Im Artenkataster der Gemeinde Barlt ist 2020 und 2021 das Vorkommen von Steinkäuzen (*Athene noctua*) in ca. 400 m und 500 m Entfernung zum Plangebiet verortet. Als Lebensraum benötigt diese Eulenart beweidetes Grünland mit ganzjährig kurzer Vegetation und ausreichend Nahrung. Ackerflächen werden gemieden. Auf Grund nicht erfüllter Habitatansprüche kann das Vorkommen von Steinkäuzen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet ist im Artenkataster für die Gemeinde Barlt kein Brutvogelvorkommen verortet. Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund des intensiven Pflegestatus der Flächen ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitiger Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiell vorkommenden Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung der Flächen werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

Einzeltierbetrachtung Wiesenbrutvögel

Kiebitz

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist ein Wiesenvogel, der besonders auf weites Grünland mit niedrigem Bewuchs und ohne Baumbestand angewiesen ist. Der Kiebitz brütet auf offenem feuchtem Gelände wie Feuchtgrünland, Weiden und Wiesen mit niedriger Vegetation und Offenboden und legt sein Nest in einer Mulde im Boden an. Zur Nahrungssuche bevorzugen die Kiebitzküken feuchtes Grünland, das ausreichend Nahrungsangebot wie Insekten und Würmern bietet. Böden die schnell austrocknen und hart werden, sind da nicht besonders geeignet.

Ein Teil der Fläche im Plangebiet stellt sich als Intensivgrünland dar, was das Potential für ein Vorkommen des Kiebitzes bereits mindert. Der Bruterfolg ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt daher bei intensiver Bewirtschaftungsform oft nur sehr gering aus. Regelmäßige Überfahrten etwa zum Düngen, Mähen, Wenden und Schwaden mindern das Potential für den Kiebitz zusätzlich. Die intensive bewirtschaftete Ackerfläche stellt kein geeignetes Bruthabitat für den Kiebitz dar. Die Bodenbearbeitung sowie mechanische Beikrautbekämpfung der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche mindert den Bruterfolg und so meidet der Kiebitz diese Flächen. Die intensive Bewirtschaftung der Flächen schränkt das Nahrungsangebot für den Kiebitz ein. Bei der Begehung wurden keine Spuren einer Nutzung der Flächen als Bruthabitat festgestellt.

Die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauungen sowie die Dorfstraße östlich des Plangebietes dezimieren das Potential eines Kiebitzvorkommens zusätzlich und wirken sich auf diesen, bzgl. Störfaktoren sehr anfälligen, Vogel stark verleidend aus. Kiebitze meiden die Nähe zur Straßen und stark frequentierten Wegen. Zu diesen Strukturen wird mindestens 110 Meter Abstand eingehalten. Ebenso lassen die im Plangebiet vorzufindenden zahlreichen mit Schilf bewachsenden Entwässerungsgräben keinen freien Blick auf potentielle Feinde zu.

Der Kiebitz bevorzugt offenes Gelände und hält zu Gehölzstrukturen und anderen vertikalen Strukturen großen Abstand. Bereits Einzelgehölze werden von den Kiebitzen deutlich gemieden, typische Minimalabstände belaufen sich hier auf 70-95 m (LfU, 2017). Das Plangebiet stellt kein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für den Kiebitz dar. Ein potentielles Brutvorkommen des Kiebitzes im Plangeltungsbereich kann somit ausgeschlossen werden. Eine anderweitige Nutzung des Plangebietes (z.B. als Durchflugsgebiet) ist möglich aber für die vorliegende Planung irrelevant.

Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) präferiert als vergleichsweise störungsanfälliger Bodenbrüter offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Bevorzugt besiedelt sie niedrige, strukturreiche Vegetationen mit offenen Stellen. Außerdem zählt sie zu den, bei der Brutplatzwahl, flexiblen Arten. Ihr Vorkommen ist stark von der Bewirtschaftung der Agrarflächen abhängig. Optimale Brutbedingungen herrschen, wenn zur Brutzeit Mitte April und Ende Juli eine Vegetationshöhe von 15 cm bis 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent vorliegen. Diese Bedingungen sind auf der intensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerfläche nicht gegeben, was das Potential eines Vorkommens im Plangebiet deutlich dezimiert. Ein intensiv genutztes Grünland bietet nach der Mahd kurzzeitig ein vermeintlich geeignetes Habitat zur Nestanlage und Nahrungssuche (LANUV, 2012). Durch den intensiven Aufwuchs der gedüngten Mähwiesen und die darauffolgenden 3-6 Schnitte pro Jahr kommt es zu hohen Mahdverlusten von Gelegen und Küken und die Möglichkeit einer erfolgreichen Brut ist nicht mehr gegeben (NABU, 2019).

Neben der intensiv betriebenen Landwirtschaft stellen die angrenzenden Wohnbebauungen sowie die Gehölzstrukturen Störfaktoren dar, da Siedlungen und Baumreihen von der Feldlerche gemieden werden. Das Plangebiet stellt kein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche dar. Ein potentielles Brutvorkommen der Feldlerche im Plangeltungsbereich ist demnach auszuschließen. Eine anderweitige Nutzung des Plangebietes (z.B. als Durchflugsgebiet) ist möglich aber für die vorliegende Planung irrelevant.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind somit als streng geschützte Arten zu betrachten. Nach aktuellem Kenntnisstand kommen in Schleswig-Holstein 15 unterschiedliche Fledermausarten vor. Fledermäuse weisen ein komplexes Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten auf, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Die Flugrouten verlaufen häufig entlang linearer Landschaftselementen, die als Orientierungslinien dienen, wie etwa Alleen, Knicks oder Gewässer. Artspezifisch können die zurückgelegten Entfernung unterschiedlich groß

sein. Jahreszeitenabhängig suchen Fledermäuse unterschiedliche Quartiertypen auf. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Artspezifisch stellen Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten geeignete Sommerquartiere da. Bei den aufgesuchten frostfreien Winterquartieren handelt es sich häufig um Bunker, Keller, Stollen und Ruinen. Die nachtaktiven Fledermäuse jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitare sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Im Plangebiet ist im Artenkataster für die Gemeinde Barlt kein Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Der freistehende Kirchturm der St. Marienkirche bietet ein Potential für Fledermäuse in Form von Tagesverstecken und Sommerquartieren. Nach Aussage der Kirchengemeinde Barlt sind im Kirchturm keine Fledermäuse anzutreffen. Auf Grund fehlender geeigneter Gebäude, Ruinen oder Höhlen sind im Plangebiet keine fledermausrelevanten Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere auszumachen. Die Gebäude in der direkten Nachbarschaft zum Plangebiet sind in einem guten baulichen Zustand und daher eher ungeeignet als potentielle Fledermausquartiere. In der direkten Umgebung zum Plangebiet eignen sich einige Bäume aufgrund des Vorhandenseins von Fledermausflachkästen als potentielle Sommerquartiere. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet entlang des Kirchweges können als potentielle Tagesverstecke dienen (siehe Abbildung 2). Als potentielle Wochenstuben oder Winterquartiere sind diese Bäume eher ungeeignet.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellt das Plangebiet kein bedeutsames Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Fledermäuse bevorzugen als Jagdhabitat Biotope, die sich durch ein gutes Nahrungsangebot auszeichnen. Das Plangebiet ist als Nahrungs- und Jagdhabitat von geringer Bedeutung. Durch das Vorhandensein von linearen Strukturen wie den Gehölzstrukturen und den Entwässerungsgräben können entlang dieser im Plangeltungsbereich Fledermausflugrouten verlaufen.

Im Umgebungsbereich sind im Jahr 2017 östlich sowie nordöstlich in ca. 30 m Entfernung und in ca. 500 m Entfernung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*, fliegend) und in ca. 150 m Entfernung und ca. 500 m Entfernung Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*, fliegend) nachgewiesen worden.

Mit Ausnahme der Rauhautfledermaus, die als Quartiere Bäume bevorzugt und zur Jagd häufig den Rand von Gehölzstrukturen aufsucht, handelt es sich bei der nachgewiesenen Art, um Fledermäuse die Siedlungen und deren direktem Umfeld als Lebensraum nutzen. Zusammenfassend weist das Plangebiet potentielle Tagesverstecke für Fledermäuse auf sowie Strukturen entlang derer Fledermausflugrouten verlaufen können. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet für Fledermäuse von geringer Bedeutung.

Amphibien

Amphibien bevorzugen Feuchtbiotope als Lebensraum und benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln und der Gleichen zur Fortpflanzung. Zum Überwintern werden passende Verstecke wie der Wurzelbereich von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten, unter totem Holz oder Kleinsägerbauten von den

wechselwarmen Tieren aufgesucht. Ein Teil der Amphibien überwintert im Bodenschlamm der Laichgewässer. Durch den Temperaturanstieg im Frühjahr werden die Amphibien dann wieder aktiv. Aus der Artengruppe der Amphibien sind in Deutschland insgesamt 13 Arten im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit planungsrelevant.

Innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Entwässerungsgräben, die als potentielle Laichgewässer und somit als Fortpflanzungsstelle für Amphibien dienen können. Aufgrund der intensiven Randnutzung stellen diese jedoch keine hochwertigen Laichhabitatem dar. Die landwirtschaftliche Nutzung reichte bis an den Uferrand heran. Durch die intensive Bewirtschaftung der Flächen ist mit entsprechenden Nährstoffeinträgen zurechnen. Eine besondere ökologische Wertigkeit ist somit nicht gegeben. Aufgrund der intensiven Nutzung und des Fehlens von Pufferbereichen aller vorhandenen Gräben ist die Funktion, vor allem als potentielle Laichgewässer stark eingeschränkt. Zudem kann eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet werden, was die Eignung als Laichgewässer ebenfalls stark einschränkt. Darüber hinaus sind die Gräben als gleichförmige Wasserkörper mit steilen Uferbereichen anzusprechen. Für potentiell vorkommende Amphibienarten wie den Moorfrosch (*Rana arvalis*) stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar, da diese Art Lebensräume mit einem hohen Grundwasserstand wie beispielsweise Feuchtwiesen oder Moore bevorzugt.

Im Artenkataster für die Gemeinde Barlt ist im Plangebiet kein Amphibenvorkommen verortet. Ein potentielles Vorkommen von Amphibienarten im Grabensystem kann aufgrund der Habitatstrukturen als unwahrscheinlich betrachtet werden.

Geeignete Lebensbedingungen für die artenschutzrechtlich relevanten und anspruchsvollen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden und können daher ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt daher nicht.

Sonstige Arten

Im Artenkataster der Gemeinde Barlt ist in ca. 2 km Entfernung zum Plangebiet ein Fischotter (*Lutra lutra*; Kotnachweis, 2021) verortet. Diese meist als Einzelgänger sehr anspruchsvoll lebenden Säugetiere besiedeln nur naturnahe Gewässer als Lebensraum. Der Fischotter bevorzugt Gewässer mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und störungsfreien Versteckmöglichkeiten. Da im Plangebiet naturnahe Gewässer fehlen, die Flächen intensiv bewirtschaftet werden und somit die Lebensraumansprüche dieser Art nicht erfüllt werden, kann ein Vorkommen des Fischotters im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren

sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung sowie baubedingte Störungen, die durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen während der Bautätigkeiten zustande kommen, weiterhin durch Baustellenverkehr. Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren gehört der Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme, so kommt es zum Beispiel durch die geplanten Versiegelungen im Zuge des Bauvorhabens zum Verlust von Vegetationsstrukturen. Zudem kann es zu einer Kollision von Individuen mit den Bestandteilen innerhalb des Plangebietes kommen. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren beinhalten vor allem akustische Emissionen, welche sich aus der künftigen Wohnnutzung ergeben.

Vögel

Im Rahmen der Umsetzung werden Grünland- und Ackerflächen überplant und Gehölze entfernt werden. Um Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden sowie gehölzbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung vollständig ausschließen zu können, ist eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen. Um Tötungen, Störungen bodenbrütender Arten zu vermeiden, findet die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vom 16.08 bis 28/29.02 statt. Durch das Einhalten einer Bauzeitenregelung kann eine Schädigung sowie Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 von Brut-, Jungvögeln und Eiern vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit ist mit flugunfähigen Jungvögeln nicht zu rechnen, flugfähige Alttiere können fliehen. Entsprechend kann eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln sicher ausgeschlossen werden.

Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen gehölzbrütender Arten im Rahmen der Gehölzbeseitigung sind nicht zu erwarten, da diese nach den gesetzlichen Vorgaben § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der wohnbaulichen Nutzung und des Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im Siedlungsbereich vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit der anschließenden Umsetzung (Errichtung von Wohnhäusern) nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung eines Wohngebietes zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird dadurch nicht berührt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben

betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind potentiell geeignete Fledermausstrukturen in Form von Tagesverstecken an den Bäumen entlang des Kirchwegs anzutreffen. Einige dieser Bäume müssen im Rahmen der Umsetzung der Planung beseitigt werden. Aufgrund des geringfügig vorhandenen Tagesquartierpotentials ist nicht auszuschließen, dass während der Baufeldräumung Individuen aufgrund einer potentiellen Quartiernutzung direkt geschädigt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Form einer Regelung des Fällzeitraums der Habitat-Bäume kann die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Verbotstatbestandes vermieden werden. Die gesetzlich vorgegebenen Fällzeiträume müssen geringfügig für die betroffenen Bäume angepasst werden.

Die umfangreichen Gehölzbestände im Umgebungsbereich bleiben von der Planung unberührt. Auch die hier vorhandenen Gräben nördlich und südlich des Erschließungsgebietes bleiben bestehen. Diese bleiben weiterhin als potentielles Nahrungs- und Jagdhabitat erhalten.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs sowie der Durchführung der Bautätigkeiten tagsüber eine Gefährdung nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht. Eine Gefährdung Betriebs- und Anlagebedingt ist angesichts der geringen Geschwindigkeiten des Anliegerverkehrs nicht zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Da die Bautätigkeiten tagsüber durchgeführt werden und die Fledermäuse nachtaktiv sind, kann eine Störung der Tiere ausgeschlossen werden. Zudem wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft. Mit der Planung eines Allgemeinen Wohngebietes sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Lokalpopulation verschlechtern, weshalb der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Mit dem Eingriff in den Gehölzbestand im Rahmen der Erschließung geht Tagesquartierpotential in der Form einer Baumhöhle verloren. als Ausweichquartiere werden Ersatzquartiere in der näheren Umgebung angebracht. Zudem bleiben im Umgebungsbereich die Gehölzstrukturen erhalten, so dass zahlreiche Ausweichquartiere für Tagesverstecke vorhanden sind und somit gem. § 44 Abs. Nr. 5 BNatSchG die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

8.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen.

8.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes wird zukünftig zur Deckung des dringend benötigten Bedarfs an Wohnraum in der Gemeinde Barlt beigetragen. Erholungs- oder freizeitrelevante Bereiche werden durch die Planung lediglich geringfügig durch den Eingriff in den Gehölzbestand entlang des Kirchweges beeinträchtigt.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt wird eine Versiegelung der unbebauten Flächen im Plangebiet ermöglicht, was einen Eingriff in den Bodenhaushalt darstellt. Eine Überbauung des Bodens führt zu einem Verlust der natürlichen Funktionen. Je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist, um so umfangreicher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Erdarbeiten, die zu einer Zerstörung der Bodenstruktur, zum Verlust der Vegetationsdecke sowie zur Verdichtung des Bodens führen, zählen zu den baubedingten Beeinträchtigungen. Nur unter großem technischem und zeitlichem Aufwand lässt sich beeinträchtigter Boden wiederherstellen. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten. Für die Bauphase ist die Baustelleneinrichtung auf dem vorhandenen Betriebsgelände geplant. Somit kommt es hier zu keinen zusätzlichen Belastungen.

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen, die bisher unversiegelt sind. Der Boden im

Plangebiet ist anthropogen überformt sowie gestört und hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen weist er eine geringe bis allgemeine Bedeutung auf. Dennoch führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Barlt zu **erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**.

Schutzgut Wasser

Mit den intensiven Entwässerungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung der Flächen wurde bereits in das natürliche Abflussverhalten eingegriffen. Eindringendes Bodenwasser wird großflächig an die Entwässerungsgräben abgegeben und nicht dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus.

Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen im Plangebiet verursacht einen höheren Oberflächenabfluss sowie eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung. Über die Einleitung in die Gräben hinaus soll das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auch für die Bewässerung der Gärten genutzt werden. Hierfür werden 1/3 der Dachflächen auf den Grundstücken an Zisternen auf den Grundstücken angeschlossen, die einen Überlauf an die Kanalisation haben.

Die Entwässerungsgräben innerhalb des Plangebietes müssen im Bereich der Straßenverkehrsflächen verfüllt werden. Dieser Eingriff ist kompensationspflichtig.

Die baubedingten Beeinträchtigungen beschränken sich auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Generell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt und geht bei Versiegelung komplett verloren. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Es ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen durch den sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geringgehalten wird.

Allgemein gilt neben der Schadstoffimmission und der Versiegelung von Flächen die Freilegung des Grundwassers als entscheidende Gefährdung des Grundwassers. Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Verfüllung der Entwässerungsgräben kommt es zu **einer erheblichen und somit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung**.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes werden potentielle Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten überplant. Mit der Flächenversiegelung erfolgt ein Eingriff in die Lebensraumqualität, auch wenn der Großteil der betroffenen Fläche aufgrund der aktuellen Nutzungen und Pflegemaßnahmen insgesamt keine hochwertigen Biotope darstellt und von allgemeiner Bedeutung ist.

Zur Schaffung des zukünftigen Gehweges müssen drei Bäume der Gehölzstruktur entlang des Kirchweges mit einem Stammdurchmesser von 0,5 m, 0,6 m und 0,35 m (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) entfernt werden. Bei einem dieser Gehölze mit einem Stammdurchmesser von 0,35 m handelt es sich um ein Habitatbaum mit Baumhöhle. Die Beseitigung der Baumhöhle stellt einen ausgleichsbedürftigen Eingriff dar.

Die Rotbuchenhecke am Rand des Kirchhofs muss für die Erweiterung des Kirchweges umgesetzt werden, dabei entfällt ein Teil dieser Hecke. Diese stellt ein hochwertiges Landschaftselement dar und bietet Lebensraum für viele Tiere. Dieser Eingriff ist ausgleichsbedürftig.

Im Rahmen der Erschließung muss die Esche hinter dem Glockenturm entfernt werden. Dieser Baum weist einen Stammdurchmesser von 1 Meter (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) auf. Bei diesem Einzelgehölz handelt es sich um einen ortsbildprägenden Baum. Nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG ist dieser Eingriff ausgleichsbedürftig.

Weitere besondere Habitatfunktionen der zu überplanenden Bereiche sind nicht erkennbar. Angrenzende Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich bleiben von der Planung unberührt.

Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Die Feldhecke östlich im nahen Umgebungsbereich zum Plangebiet, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt ist, ist von der Planung nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf weitere nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen werden nicht erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die Versiegelung der Flächen können kleinklimatische Funktionen sowie Vegetationsbestände beeinträchtigt werden. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen, welches zur Verstärkung der Wärmeaufnahme und -speicherung führt. Die Überbauung der Acker- und Grünlandflächen kann eine geringe Veränderung des örtlichen Kleinklimas hervorrufen. Von einer signifikanten oder regionalklimatischen Veränderung wird jedoch nicht ausgegangen. Vorsorglich wird trotzdem die Anlage von Steingärten untersagt, um das örtliche Kleinklima zu stabilisieren.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima und Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Barlt wird sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 teilweise verändern. Die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden zukünftig von Wohnnutzung geprägt sein. Durch die direkt anschließenden Siedlungsstrukturen im Osten und durch den größtmöglichen Erhalt der landschaftsprägenden Gehölzstrukturen wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung der Acker- und Grünlandfläche in ein Allgemeines Wohngebiet gering gehalten. Dennoch kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Zur Schaffung des zukünftigen Gehweges müssen 2 Bäume der

Gehölzstruktur entlang des Kirchweges mit einem Stamm durchmesser von 0,5 m und 0,6 m (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) entfernt werden. Diese zwei Bäume stehen nicht direkt nebeneinander, weisen jedoch bereits eine gewisse Mächtigkeit mit entsprechenden Baumkronen auf. Deren Beseitigung wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Dieser Eingriff ist ausgleichsbedürftig.

Die geplante Anlegung eines Pflanzstreifens zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der westlichen Grenze des Plangebietes hat eine gliedernde und bereichernde Wirkung auf das Landschaftsbild und schafft eine Abgrenzung zum freien Landschaftsraum. Zudem wird durch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gewährleistet, dass sich die geplante Wohnbebauung in den vorhandenen Bestand im Umgebungsbereich ortstypisch einfügt (vgl. Planzeichnung). Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Osten des Plangebietes gelegene Kirche St. Marien ist als bauliche Anlage als Kulturdenkmal gelistet. Zudem ist der Kirchhof als Gründenkmal aufgeführt. Für die Erschließung des Plangebietes wird der Kirchweg erweitert. Um die benötigte Fläche für die Erweiterung zu schaffen, wird die Rotbuchenhecke nördlich der St. Marien Kirche versetzt. Ein Teil der Rotbuchen Hecke (ca. 12 m) auf Höhe der Zufahrt zur Dorfstraße entfällt um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Alle für die Umsetzung der vorliegenden Planung erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt. Dadurch wird sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen oder Änderungen des Kulturdenkmals auftreten.

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Gemeinde Barlt wird im Zuge der Grundstücksverwertung darauf achten, dass vertraglich gesichert wird, dass zur Wahrung archäologischer Interessen der Bau von Kelleranlagen nicht zugelassen wird.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

8.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt führt einerseits zum dauerhaften Verlust einer landwirtschaftlichen Kulturfläche, andererseits kann durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ein Teil des Bedarfes an benötigten Wohnraum innerhalb der Gemeinde gedeckt werden. Mit der anlagenbedingten Inanspruchnahme der Grünland- und Ackerfläche wird die bisherige unversiegelte Fläche dauerhaft versiegelt werden. Während der Bauphase wird die Horizontabfolge des Bodens durch Bodenauf- und -abtrag, Umlagerung und Aufschichtung verändert. Dies kann zu einer Zerstörung des Bodengefüges sowie einer Veränderung der Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation führen. Zudem verursachen die Nutzung einiger Bereiche der Fläche als Lagerplatz, Bauwege sowie der Einsatz von schweren Maschinen baubedingte Bodenverdichtungen. Betriebsbedingte Belastungen sind aufgrund der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten. Das Risiko der Bodenkontaminierung, die durch unsachgemäßes Verhalten verursacht werden können, können grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt. Diese stellen einen potentiellen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

8.5.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzwert Mensch

Durch die Umsetzung des baulichen Vorhabens kann es zur einer Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemission kommen. Zeitweise treten während der Bauphase Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubbewirkung durch Baustellenverkehr und Bautätigkeiten auf, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Die Bautätigkeit findet allerdings werktags statt und ist nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen. Der durch das Wohngebiet hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer Erhöhung der Emissionen führen. Dies führt aber gegenüber der bereits vorhandenen Belastung zu keiner wesentlich höheren Belastung in der Ortslage.

Aufgrund der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen weist das Plangebiet eine Vorbelastung auf. Insgesamt sollten die Nutzer des künftigen Wohngebietes berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen

Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u.ä. aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind.
Insgesamt sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Versauernde und eutrophierende Luftverunreinigungen (vor allem Stickstoffoxide und Ammoniak) können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden und anschließend zu belasteten Böden führen. Durch die Umwandlung der Grünland- und Ackerfläche in ein Allgemeines Wohngelände ist zumindest in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen, die überwiegend durch die Landwirtschaft verursacht werden, eine Reduzierung möglich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Wasser

Durch eine unzureichende Puffer- und Filterfunktion des Bodens kann es zu einer Auswaschung der im Boden eingetragenen Luftschatdstoffe und zur Kontamination des Grundwassers kommen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Wasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen **nicht erheblich beeinträchtigt** wird.

Schutzgut Flora und Fauna und biologische Vielfalt

Im Allgemeinen kann die Vegetation auf einen erhöhten Eintrag von Luftschatdstoffen (z.B. aus dem Verkehr) empfindlich reagieren. Insbesondere erhöhte Stickstoffeinträge führen zum Rückgang der biologischen Vielfalt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird. Baubedingt kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs.

Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt wird kein Vorhaben ermöglicht, das für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben wird. Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwartet.

8.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen

(Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung ist auf der Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar. Ordnungsgemäß sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagen-bedingt, nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei sachgerechtem Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter zu erwarten.

8.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes – WA – und einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, wird durch die Ausweisung die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen nicht erhöht.

8.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Derzeit liegen keine Kenntnisse über weitere Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Bauleitplänen vor, die im räumlichen Wirkbereich des vorliegenden Bauleitplanverfahrens liegen. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Eine durch das vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

8.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ist nicht mit einer erheblichen Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen. Aufgrund aktuelle Klimawandelszenarien ist mit veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u. a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Um einen potentiellen möglichen Wärmestau im Sommer vorzubeugen, wurde die Anlage von Schottergärten untersagt. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

8.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen können baubedingte Beeinträchtigungen als unerheblich eingestuft werden.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Barlt ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Verursacherprinzip verpflichtet, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass potentielle Beeinträchtigungen weit möglichst minimiert werden (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen hat dabei – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – Vorrang vor der teilweisen Vermeidung, d.h. der Minimierung der Beeinträchtigungen. Erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung gilt es, verbleibende, d.h., unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Die nicht vermeid- oder verringerbaren Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, können die Beeinträchtigungen als ausgeglichen oder ersetzt eingestuft werden. So wird sichergestellt, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

8.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Im Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt sind Festsetzungen getroffen, die als Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zu werten sind. Im Folgenden werden die Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter der Umwelt dienen, aufgelistet:

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen können vermieden werden, indem die Fällzeiten sowie die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt werden und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitenregelung

Bodenbrüter

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen/bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen

bodenbrütenden Arten zu erfolgen. Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der Brutzeit (01.03. bis 15.08.) vom 16.08. bis 28./29.02. statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind gezielte Vergrämungsmaßnahmen in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern einzurichten, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 – 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plangebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Gehölzbrüter

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen haben mögliche Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiträume gem. § 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab 01. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Dies gilt unabhängig vom Umfang des Gehölzbestandes.

Ersatzhabitare in Form von mindestens zwei Vogelbrutkästen für höhlenbrütende Arten sind in der näheren Umgebung zum Plangebiet anzubringen. Dies hat vor der Entfernung der Gehölze zu erfolgen.

Fledermäuse

Für die potentiellen Quartierbäume (Esche hinter dem freistehenden Glockenturm, Habitatbaum mit Baumhöhle am nordöstlichen Rand des Kirchweges, siehe Abbildung 2) sind abweichende Fällzeiträume festzulegen, um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden. Das Zeitfenster für die Beseitigung der potentiellen Quartierbäume sollte vorsorglich zwischen dem 1.12 und dem letzten Tag im Februar liegen.

Ersatzhabitare in Form von mindestens zwei Fledermauskästen sind in der näheren Umgebung zum Plangebiet anzubringen. Dies hat vor der Entfernung der Gehölze zu

erfolgen. Die Fledermauskästen sollten in Kombination mit den Vogelbrukästen angebracht werden.

Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

Für den Artenschutz (z.B Fledermausarten, Insekten) wird im Vorgriff auf die geplante Änderung des Fachgesetzes (Einführung des § 41 a BNatSchG) grundsätzlich zu sogenannten „insektenfreundlichen“ Außenbeleuchtungen geraten. Hierfür sind LEDs mit einer Farbtemperatur unter 3.000 K zu verwenden, die annährend keinen Blau- UV-Anteil aufweisen. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass eine nach unten gerichtete Beleuchtung erzielt wird. Der Abstrahlungswinkel sollte unter 70° zur Vertikalen betragen.

Zudem ist es ratsam, die Beleuchtung soweit wie möglich mit Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern o. ä. zu steuern, sowie die Anzahl der Lichtquellen auf das für die Beleuchtung notwendige Maß zu beschränken, um die optischen Emissionen möglichst gering zu halten.

Vorgartengestaltung

Der aktuelle und stetig steigende Trend zur Anlegung von Kies- und Steinflächen in Wohngebieten hat deutlich negative Auswirkungen auf den öffentlichen Raum in einer Siedlung. Durch das Anlegen von großflächigen „Schottergärten“ kommt es zu einer deutlichen Zunahme von versiegelten und teilversiegelten Flächen, was zu einer Steigerung von Aufheizungseffekten führt. Durch die vegetationsfreien Schottergärten kann der Hausgarten auch nicht mehr als Teilhabitat für Tier- und Pflanzenarten fungieren. Aufgrund der Versiegelung in „Schottergärten“ kommt es zudem zu zusätzlichem vermeidbarem oberflächigem Abfluss von Regenwasser. Demzufolge sind die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Die Anlage von Kies- und Schottergärten sowie die Verwendung von Kunstrasen ist nicht zulässig.

Im TEXT - TEIL B des Bebauungsplanes wird unter Pkt. 4.1 – **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) folgendes festgesetzt:

„Vorgartengestaltung: Vorgärten (Bereiche zwischen Erschließungsfläche und Bebauung) sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Befestigung von Vorgärtenflächen bei notwendigen Zufahrten und Stellplätzen darf nur im nötigen Umfang und mit wasserdurchlässigen Baustoffen erfolgen. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten ist ebenso allgemein unzulässig wie die Verwendung von Kunstrasen.“

Landschaftsbild

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren wird im Text Teil B des Bebauungsplans unter **Pkt 4.2 „Pflanzstreifen“** folgendes Festgesetzt:

„Die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Gehölze sind in der Qualität 2 x

verpflanzt, mit einer Höhe von 100 – 150 cm und in einer mind. 2-reihigen Anordnung anzupflanzen.“

Der Pflanzstreifen für die Baugrundstücke 8, 9 und 10 ist an der westlichen Grenze innerhalb des Plangeltungsbereiches von dem jeweiligen Grundstückseigentümer herzurichten und mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, zukünftig zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Bepflanzen der Flächen mit nicht heimischen Gehölzen oder Koniferen ist unzulässig.

Die landschaftsgerechte Begrünung hat den Effekt die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verringern.

Zudem wirkt diese sich positiv auf verschiedene Aspekte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aus:

- Landschaftliche Einbindung der Bebauungsstruktur
- Bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten idealen Lebensraum
- Wirken klimaregulierend

8.6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Die erheblichen und ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen sind zu kompensieren. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013.

Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche wird Boden versiegelt und ein Teil der Entwässerungsgräben verfüllt. Aufgrund der Erschließung erfolgt ein Eingriff in die Rotbuchenhecke entlang des Kirchweges. Die Entfernung von drei Bäumen am Kirchweg stellt ein ausgleichsbedürftigen Eingriff dar.

Bilanzierung des Eingriffs

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der Flächengröße des Eingriffs sowie der Schwere der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, erfolgt in Bereiche mit unterschiedlichen Wertigkeiten. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt schutzwertbezogen. Es werden Eingriffe in den Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Wasser erwartet.

Schutzwert Boden

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt wird intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen überplant und Boden versiegelt. Im Bereich des Baugrundstückes Nr. 1 (1282 m²) ist eine GRZ von 0,2 für die Baugrundstücke Nr. 2 bis Nr. 7 sowie Nr. 11 bis Nr. 15 (9631m²) eine GRZ von 0,25 und für die Baugrundstücke Nr. 8 bis Nr. 10 sowie Nr. 16 und Nr. 17 (3444 m²) eine GRZ von 0,30 festgesetzt. Für die

überbaubaren Flächen wird somit ein Ausgleich mit einem Faktor von 0,5 fällig. Die neu entstandene Verkehrsfläche im WA von insgesamt 1931 m² ist mit einem Ausgleichsfaktor 0,5 auszugleichen. Für die Erweiterung des bereits vorhandenen Kirchweges ist ebenfalls ein Ausgleichsfaktor von 0,5 fällig. Die Erweiterung des Kirchweges umfasst 680 m². Aufgrund von Ungenauigkeiten bei der Auswertung durch z.B. Schattenwurf, Vegetationsstrukturen und Verzerrungen werden + 5 % versiegelte Fläche, die der Nebenversiegelung des Kirchweges angerechnet werden, hinzugaddiert. Daraus ergibt sich eine Fläche von 714 m².

Schutzbau Wasser

Mit der Überplanung der Flächen wird ein Teil der Entwässerungsgräben mit einer Länge von ca. 218 m und einer Breite von 4 m verfüllt. Eingriffe in die Grabenstrukturen (872 m²) sind für das Schutzbau Wasser mit dem Faktor 1,0 auszugleichen.

Schutzbau Flora und Fauna

Da ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen (7889 m²) dem Wirtschaftsgrünland zuzuordnen ist und mit der Überplanung Lebensraum verloren geht, ist zusätzlich für das Schutzbau Flora und Fauna ein Ausgleich mit einem Faktor von 0,2 vorgesehen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes wird ein Teil der Rotbuchenhecke (ca. 27m²) entfernt. Da die Funktionen und Werte dieses Landschaftsbestandteil kurzfristig wiederherstellbar ist, wird für das Schutzbau Flora und Fauna die verlorengangene Fläche mit einem Faktor 1,0 ausgeglichen. Ein Teil der Rotbuchenhecke (ca. 15m²) wird umgepflanzt/neu angepflanzt. Diese Maßnahme wird mit einem Faktor von 0,75 angerechnet.

Die Summe des Kompensationsbedarfes „Fläche“ beträgt somit 6563 m² (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Fläche“ des Bebauungsplanes Nr.10 der Gemeinde Barlt

Planung BP Nr.10	Fläche (m ²)	Faktor	Kompensations - bedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Gesamtes Plangebiet	18.382				
Allgemeines Wohngebiet	14.356				
Schutzboden					
Überbaubare Fläche Grdst. Nr.1 GRZ 0,2 zzgl. 50% (0,3)	385	0,5	193 m ²		
Überbaubare Fläche (Grdst. Nr.2 bis Nr.7, Nr.11 bis Nr.15) GRZ 0,25 zzgl. 50% (0,375)	3612	0,5	1806 m ²		
Überbaubare Fläche (Grdst. Nr.8 bis Nr.10, Nr.16 und Nr.17) GRZ 0,3 zzgl. 50% (0,45)	1550	0,5	775 m ²		
Gesamte Verkehrsfläche	4.026				
Verkehrsfläche (WA)	1931	0,5	966 m ²		
Erweiterung des Kirchweges (zzg 5%)	714	0,5	357 m ²		
Schutzgut Wasser					
Grabenverfüllung	872	1	872 m ²		
Schutzgut Flora Fauna					
Wirtschaftsgrünland	7889	0,2	1578 m ²		
Entfernte Rotbuchenhecke	27	1	27 m ²		
Neuanlage Rotbuchenhecke (außerhalb)	15	0,75		11 m ²	
			6574m ²	11 m ²	
Kompensationsbedarf „Fläche“				6574 m²	
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf				11 m²	
= Summe Kompensationsbedarf Fläche				6563 m²	

Kompensationsmaßnahmen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein **Allgemeines Wohngebiet – WA** – geschaffen. Den damit verbundenen Eingriff gilt es auszugleichen. Der Kompensationsbedarf für den vorliegenden Eingriff beträgt insgesamt **6563 m²**. Der Kompensationsbedarf wird über Ökopunkte erbracht. 1 Ökopunkt entspricht dabei 1 m² Kompensationsbedarf. Da der

Gemeinde Barlt unter dem Ökokonto AZ. 60.01/2/4/021 noch 403 Ökopunkte zur Verfügung stehen, können diese der Ausgleichsbilanzierung angerechnet werden.

Die verbliebenen 6160 m² werden über das zur Kompensation herangezogene Ökokonto mit dem Aktenzeichen 67.30.3-14/22 kompensiert. Dieses Ökokonto ist im Kreis Nordfriesland in der Gemeinde Tating im Naturraum Eiderstedter Marsch lokalisiert. Entwicklungsziel dieses Ökokontos ist die Gestaltung der Flächen als arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Für den Ausbau des Kirchweges muss ein nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG ortsbildprägender Baum (Einzelgehölz in Form einer Esche, siehe Abbildung 2) entfernt werden. Zudem werden zwei weitere Gehölze entfernt, deren Beseitigung sich negativ auf das Landschaftsbild auswirkt. Für die entfallenden Bäume sind Ersatzpflanzungen zu erbringen (siehe Tabelle 2). Die zu erbringenden Ersatzpflanzungen sind zeitnahe zur Umsetzung der Planung im Nahbereich des Plangebietes zu pflanzen.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf „Bäume“ des Bebauungsplanes Nr.10 der Gemeinde Barlt

Baum	Standort	Stammdurchmesser in 1m Höhe über dem Erdboden	Benötigte Ersatzpflanzungen
Laubbaum, Gewöhnliche Esche	Westlich des Glockenturms der St. Marien Kirche	1 m	6
Laubbaum, Linde	Östlich des Kirchweges	0,5 m	1
Laubbaum, Linde	Östlich des Kirchweges	0,6 m	1

Insgesamt sind 8 Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) von 12-14 cm zu pflanzen. Es ist vorgesehen, nach vorheriger Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Ersatzpflanzungen innerhalb der Gemeinde Barlt im Kreuzungsbereich Dorf-/ Schulstraße (1 Ersatzpflanzung), vor dem Pastorat (2 Ersatzpflanzungen) sowie in der Kastanienallee (5 Ersatzpflanzungen) durchzuführen.

Folgende heimische Arten, die als robust und stadtlimaverträglich gelten, werden empfohlen: Traubeneiche, Flatterulme, Winterlinde, Spitzahorn.

Die Ersatzpflanzungen sind daraufhin regelmäßig zu prüfen, ob sie vital und zweifelsfrei angewachsen sind, sonst sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

Explizit abgeraten wird von der Pflanzung von Eschen (aufgrund der Problematik des Eschentreibsterbens) von Bergulmen (aufgrund der Problematik des pilzbedingten Ulmensterbens) und Rosskastanien (aufgrund der Problematik der Rosskastanienminiermotte und des bakteriell Rosskastaniensterbens).

Um eine optimale Entwicklung der Bäume zu gewährleisten und einem vorzeitigen Absterben entgegenzuwirken, sind für Ersatzpflanzungen, die von versiegelten Bereichen

umgeben sind, Baumscheiben von mindestens 6 m² zu gewährleisten (abhängig von der Baumart).

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Verlegung der Verkehrsfläche an der Nord- oder Südseite des Plangeltungsbereiches stellt keine anderweitige Planungsmöglichkeit dar. Eine weitere Alternative wäre die Verkehrsfläche in der Mitte des Wohngebietes so zu planen, dass die Verrohrung des Entwässerungsgrabens nicht mehr notwendig wäre. Jedoch würde der Entwässerungsgraben im Wohngebiet ein Hindernis und ein Gefahrenpotential für Kinder darstellen. Somit stellt die vorliegende Planung die optimalste Flächennutzung des Plangeltungsbereiches dar.

8.8 Zusätzliche Angaben

8.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kamen keine weiteren technischen Verfahren, als die bereits in der Methodik beschrieben wurden, zum Einsatz. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

8.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauwirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB ist die Gemeinde Barlt im Rahmen der Umweltüberwachung verpflichtet das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauwirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Diese Überwachung dient als Monitoring der planerischen Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen. So können, falls erforderlich, zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen bei der Planung oder bei der Umsetzung vorgenommen oder auf unerwartete Auswirkungen reagiert werden. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen und danach ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kapitel 8.6) umgesetzt und eingehalten wurden.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt für das Gebiet „westlich der Dorfstraße in Verlängerung des Kirchweges, südlich der Straße Achter de

Stellmokeri und nördlich der Kastanienallee“ möchte die Gemeinde die aktuell erhebliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken decken. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet – WA – ausgewiesen. Innerhalb des Plangebietes sollen zukünftig 17 Baugrundstücke mit ca. 19 WE entstehen.

Die Umsetzung der Planung kann zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Natürliche Bodenfunktionen gehen durch die Flächenversiegelung verloren. Durch die Überplanung der Grünlandfläche sowie die Beseitigung von Gehölzstrukturen gehen Lebensraumpotentiale für Flora und Fauna verloren. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des Umweltberichtes naturschutzrechtlich und -fachlich bearbeitet. Unter Beachtung der gesetzlichen Fällzeiten von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie einer Bauzeitenregelung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach Umsetzung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zurückbleiben.

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Abwasserbeseitigung

(Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf)

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 soll, wie auch im übrigen Ortsgebiet, im Trennsystem entwässert werden. Träger der Abwasserentsorgung in der Gemeinde Barlt ist der Wasserverband Süderdithmarschen mit Sitz in 25704 Nindorf.

9.1.1 Schmutzwasser

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers (häusliches Abwasser) erfolgt über einen neu zu verlegenden Freigefällekanal. Aufgrund der örtlichen Höhenverhältnisse ist die Ableitung des Schmutzwassers mittels Freigefällekanal nur innerhalb des B.-Plangebietes möglich. Eine Anbindung an bestehende Entwässerungsanläle der Ortsentwässerung im Freigefälle kann jedoch nicht erfolgen. Das Schmutzwasser wird daher im B.-Plangebiet über neu zu verlegende Freigefällekanäle bis zu einer neuen zentralen Pumpstation geleitet und von dort aus über eine neue Abwasserdruckleitung in das bestehende Schmutzwassernetz im Bereich des weiter südlich bestehenden Erschließungsgebietes im Jörn-Uhl-Weg gepumpt.

Innerhalb der Erschließungsstraßen im B.-Plan Nr. 10 werden für die SW-Kanalisation insgesamt 6 Haltungen mit Rohr und Schachtmaterial aus PE verlegt. Die Verlegung der Schmutzwasserkanalisation erfolgt im Bereich der Fahrbahn der Erschließungsstraße (Planstraße A) und der drei Stichwege (Stichweg 1 bis 3) mit einer Gesamtlänge von rd. 220 m.

Jedes der 17 im B.-Plan Nr. 10 geplanten Baugrundstücke erhält einen Schmutzwasser-Hausanschluss, der an den SW-Hauptkanal in der Straße angeschlossen wird. Die

Anschlussleitungen werden mindestens einen Meter auf die Baugrundstücke geführt und mit einem Hauskontrollschatz mit einem Durchmesser DN 400 mm ausgestattet.

Die neue Abwasserpumpstation für das Schmutzwasser von den Grundstücken aus dem B.-Plan Nr. 10 m wird auf einer öffentlichen Fläche zwischen dem Baugrundstück Nr. 1 und der Erschließungsstraße angeordnet. Das Pumpwerk wird als Doppelpumpstation in einem Schacht aus PE mit Durchmesser DN 1.500 mm ausgeführt. Die abgehende Abwasserdruckrohrleitung verläuft in südliche Richtung mit einer Gesamtlänge von rd. 120 m und wird an einen vorhandenen Kontrollschatz im Erschließungsgebiet Jörn-Uhl-Weg angeschlossen.

9.1.2 Niederschlagswasser

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt über einen neu zu verlegenden Freigefällekanal. Der Freigefällekanal leitet das Oberflächenwasser im Bereich der Einmündung Planstraße A / Stichweg 3 ungedrosselt in den vorhandenen Vorfluter 0109 des Sielverbandes Barlt (10116) ein.

Innerhalb der Erschließungsstraßen im B.-Plan Nr. 10 werden für die RW-Kanalisation insgesamt 6 Haltungen mit Rohr und Schachtmaterial aus PE verlegt. Die Verlegung der Regenwasserkanalisation erfolgt im Bereich der Fahrbahn der Erschließungsstraße (Planstraße A) und der drei Stichwege (Stichweg 1 bis 3), parallel zur SW-Kanalisation, mit einer Gesamtlänge von rd. 225 m.

Die Ableitung des Oberflächenwassers der öffentlichen Verkehrsflächen des Baugebietes erfolgt über Straßenabläufe aus PE, die über Anschlussleitungen an den Regenwasser-Hauptkanal angeschlossen werden.

Aufgrund der bei den Baugrundkundungen im Erschließungsgebiet vorgefundenen undurchlässigen Bodenschichten (Klei) und des relativ hoch anstehenden Grundwassers kann das anfallende Oberflächenwasser der Baugrundstücke auf den jeweiligen Grundstücken nicht zur Versickerung gebracht werden. Die Oberflächenentwässerung der Baugrundstücke wird somit mit an die neue RW-Kanalisation angeschlossen. Jedes der 17 im B.-Plan Nr. 10 geplanten Baugrundstücke erhält einen Regenwasser-Hausanschluss, der an den RW-Hauptkanal in der Straße angeschlossen wird. Die Anschlussleitungen werden mindestens einen Meter auf die Baugrundstücke geführt und mit einem Hauskontrollschatz mit einem Durchmesser DN 400 mm ausgestattet.

Die vorhandenen Gräben nördlich und südlich des Erschließungsgebietes bleiben bestehen. Der mittig im Plangebiet verlaufende Graben sowie der Graben westlich des Stichweges 3 und der Graben südöstlich der Erschließungsstraße beim Grundstück der Kirche werden für die Herstellung der Straßen verfüllt.

Über die Einleitung in die Gräben hinaus soll das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auch für die Bewässerung der Gärten genutzt werden. Hierzu werden in den abzuschließenden Kaufverträgen Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass das Niederschlagswasser von mindestens einem Drittel der Dachflächen zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu nutzen ist. Die Größe des Regenwasserspeichers ist mit einem Volumen von 15 Litern pro angeschlossenem Quadratmeter Dachfläche anzusetzen (bei einer angeschlossenen Dachfläche von 70 m² rd. 1.050 Liter Speichervolumen). Um bei

Vollfüllung der Sammelbehälter trotzdem eine geregelte Ableitung des Niederschlages zu gewährleisten, können diese über einen Überlauf an das Kanalnetz angeschlossen werden. Die Bewertung der Wasserbilanz und der Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung sind der Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW1 (Anlage zur Begründung) zu entnehmen.

9.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

9.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

9.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

9.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

9.6 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

9.7 Feuerlöschseinrichtungen

Als Feuerlöschseinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzugeben; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde sowie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

10. Denkmalschutz

Die im Osten des Plangebietes gelegene Kirche St. Marien ist als **bauliche Anlage** als Kulturdenkmal gelistet; der Kirchenbau mit Ausstattung, Glockenturm, Kirchhof und

Grabmale bis 1870 sind als **Sachgesamtheit** geführt. Der Kirchhof und Grabmale bis 1870 unterliegen zudem als **Gründenkmale** besonderem Schutz. Alle für die Umsetzung der vorliegenden Planung erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden rechtzeitig eingeholt werden.

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Gemeinde Barlt wird im Zuge der Grundstücksverwertung darauf achten, dass vertraglich gesichert wird, dass zur Wahrung archäologischer Interessen der Bau von Kelleranlagen nicht zugelassen wird.

11. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden. Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

12. Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
Allgemeines Wohngebiet - WA -	14.356	78,10
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	4.026	21,90
Gesamt	18.382	100

13. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragsatzung ist die Gemeinde Barlt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragsatzung trägt die Gemeinde Barlt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Barlt Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabegesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

14. Quellen- und Literaturverzeichnis

BAYRISCHES LANDESMAT FÜR UMWELT (LFU) (2017): Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): VOGELWELT SCHLESWIG-HOLSTEINS - BAND 5 - BRUTVOGELATLAS. 2.AUFLAGE., WACHHOLTZ VERLAG, NEUMÜNSTER.

BUKEA (2022): Natur & Licht - Arbeitshilfe zur naturschutzfachlichen Einschätzung von Licht zum Schutz der Artenvielfalt. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, Hamburg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): KOMBINIERTE VORKOMMENS- UND VERBREITUNGSKARTE DER PFLANZEN- UND TIERARTEN DER FFH-RICHTLINIE. QUELLE: NATIONALER FFH-BERICHT 2013B

GEMEINDE BARLT (2002): Landschaftsplan der Gemeinde Barlt.

GEMEINDE BARLT (1978): Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt (Kreis Dithmarschen)

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins

LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau –Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+ Anhang

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

NABU (2019): Die Feldlerche Vogel des Jahres 2019

PLANUNGSGRUPPE DIRKS 2019: Innenentwicklungspotentialanalyse der Gemeinde Barlt. Heide

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

FGSV - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06

Gemeinsamer Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DGSH) des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014, m.W.v 01.09.2020

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNATSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - Blmsch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) m.W.v. 10.08.2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 12 und Anlage 1 Anhang 1 geändert, Anlage 1 Anhang 3 aufgehoben (LVO v. 24.11.2021, GVOBI. S. 1408)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Barlt

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>
(Abruf: NOVEMBER 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: NOVEMBER 2022)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2022): Artenportraits
<https://www.bfn.de/artenportraits> (ABRUF: NOVEMBER 2022)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF: NOVEMBER 2022)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LD/Kulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html
(ABRUF: NOVEMBER 2022)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ; UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein.

<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal> (ABRUF: NOVEMBER 2022)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2012): Maßnahmen Steckbriefe Vögel NRW.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (ABRUF: JANUAR 2023)

Barlt, den 10.01.2025



ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zum

Bebauungsplan Nr. 10

der Gemeinde Barlt

1. Ziel der Planung

Mit Stand vom 31.12.2023 wies die Gemeinde Barlt eine Bevölkerungszahl von insgesamt 764 Einwohner auf. Barlt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Verwaltungssitz in Meldorf.

Planungsziel der Gemeinde Barlt ist die „Ausweisung eines Wohnbaugebietes“.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,8 ha und befindet sich in zentraler Lage im direkten Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Barlt.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV (2005) wird der Hinweis auf *Grundschule und Kindergarten* gegeben. Als zentraler Ort ist St. Michaelisdonn angeführt.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE BARLT stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Zeitnah zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird daher der FNP der Gemeinde Barlt im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Zuge dieser 8. Änderung des FNP der Gemeinde Barlt wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche -W- dargestellt.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der PLANZEICHNUNG - TEIL A des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Allgemeines Wohngebiet - WA** - festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird abgestimmt auf die zu erwartenden Grundstücksgrößen für das Baugrundstück Nr. 1 eine **GRZ von 0,20**, für die Baugrundstücke Nr. 2 bis Nr. 7 sowie Nr. 11 bis Nr. 15 eine **GRZ von 0,25** und für die Baugrundstücke Nr. 8 bis Nr. 10 sowie Nr. 16 und Nr. 17 eine **GRZ von 0,30** festgesetzt.

Weiterhin wird für die im östlichen Teil des Plangebietes gelegenen Baugrundstücke Nr. 1, Nr. 16 und Nr. 17 die Bauweise **nur Einzel- und Doppelhäuser** festgelegt. Für die Baugrundstücke Nr. 8 bis Nr. 15 wird die Bauweise **nur Einzelhäuser** festgesetzt. Den Baugrundstücken Nr. 2 bis Nr. 7 wird keine besondere Hausform zugeordnet. **Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen** zulässig.

Die **maximal zulässige Höhe von Gebäuden** (Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe) wird mit max. 10,0 m Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Zudem werden verschiedene Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

2. Landesplanerische Stellungnahme (§11 Abs. 1 LaPlaG)

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens gab die Landesplanung eine Stellungnahme ab. Die Planung war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 01.06.2022. Es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Barlt eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung ist und den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken soll. Nach dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen wurden 39 WE abzüglich der vorhandenen Innenbereichspotentiale berechnet. Die Gemeinde hat 2019 eine Innenentwicklungspotentialanalyse erstellen lassen. Es gibt eine Bebauungsplanreserve mit 4 WE, die vom Siedlungsrahmen abzuziehen ist.

Im Rahmen der Planaufstellung wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Schluss, dass eine Siedlungsentwicklung in dem „Straßendorf“ Barlt immer in den Außenbereich ragen wird. Die Gemeinde möchte daher die Flächen wählen, die zukünftig die besten Entwicklungschancen beinhalten, um künftige wohnbauliche Aktivitäten nur im direkten Anschluss an den aktuell ausgewählten Bereich durchzuführen. Dies führt im Ergebnis zu der geplanten Fläche. Aus Sicht der Landesplanung war dies nachvollziehbar. Es wurde demzufolge bestätigt, dass den Bauleitplanungen der Gemeinde Barlt keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wurde der Hinweis gegeben, dass die für die Fläche im Außenbereich erforderliche Alternativenprüfung zur Kenntnis genommen wurde. Es sollte jedoch geprüft werden, ob durch eine Veränderung des Zuschnittes des Plangebietes eine bessere Arrondierung an den Siedlungsberreich erreicht werden kann.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine Prüfung diesbezüglich wurde durch die Gemeinde Barlt vorgenommen. Derzeit sind die Flächen im unmittelbaren Anschluss an das Plangebiet noch nicht verfügbar. Um den aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können, ist jedoch die vorgesehene Flächengröße und somit die westliche Ausdehnung des Plangebietes alternativlos. Zudem werden im Hinblick auf künftige wohnbauliche Entwicklungen durch die vorliegende Planung die besten Optionen geschaffen, um sowohl nördlich wie südlich Flächen an den Planbereich attraktiv anbinden zu können. Perspektivisch kann somit eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungskörpers erzielt werden. Im Ergebnis wurde am vorgesehenen Flächenschnitt festgehalten.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Barlt wurden die Belange der Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durch die **PLANUNGSGRUPPE DIRKS** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im

Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Zur Einschätzung der Umweltsituation und der Lebensraumpotentiale erfolgten sowohl im November 2022 sowie im Januar 2023 Begehungen des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung.

Die detaillierte Darstellung der Umweltsituation und die Ergebnisse sind in Form des Umweltberichtes ein Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Barlt wurde eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden verschiedene umweltbezogene Hinweise bzw. Bedenken vorgebracht.

Die **Untere Naturschutzbehörde – UNB** des Kreises Dithmarschen hat den Hinweis hervorgebracht, dass die Beseitigung der Esche am Glockenturm möglichst vermieden werden sollte.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Erschließung die Esche entfernt werden muss. Ein entsprechender Ausgleich ist zu erbringen.

Die UNB begrüßt zudem, dass die Gemeinde dem Hinweis der UNB gefolgt ist und die Esche nun wie im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 beschrieben unter Anwendung des Knickerlasses ausgleichen will. Kritisch zu sehen ist allerdings, dass die Standorte für die Ersatzpflanzungen nicht mehr genannt werden und stattdessen in Abstimmung mit der UNB noch gefunden werden wollen. Da die Eingriffsregelung im B-Plan abschließend behandelt werden muss, sind auch Ausgleichsmaßnahmen abschließend zu regeln.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechend wurden in der Begründung zum Bebauungsplan Angaben über die Standorte der Ersatzpflanzungen redaktionell ergänzt.

Die von der Gemeinde vorgenommene Eingriffsbewertung hinsichtlich des Weiteren zu beseitigenden Baumbestandes am Kirchweg, teilt die UNB nicht. Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Baumbeseitigung um einen Eingriff handeln würde, ist darauf abzustellen, ob die entstehende Lücke von einem aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als Störung des Landschaftsbildes wahrgenommen werden würde. Die UNB ist der Meinung, dass zumindest die Beseitigung der Bäume mit Stammdurchmessern von 0,5 m und 0,6 m Eingriffe verursachen. Die Eingriffsbilanzierung sollte daher nachgebessert werden.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Entsprechende Ergänzungen bezüglich der Standorte der zu entfernenden Gehölze und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden in der Begründung vorgenommen. Die Ausgleichsbilanzierung für die Gehölze wurde im Bebauungsplan angepasst.

Die UNB wies auf das Monitoring in Kap. 8.8.2 hin, dass die Gemeinde darstellen solle, welche Maßnahmen sie tatsächlich durchführen will. Eine Empfehlung kann nicht Gegenstand einer Begründung zum Bauleitplan sein.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende klarstellende Ergänzung wurde in der Begründung vorgenommen.

Die in der **AG-29** zusammengeschlossenen Naturschutzverbände hatten mehrere Bedenken geäußert. U.a. wurde auf den in § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) sowie die Ziele der Bundesregierung, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren, hingewiesen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren fordert die AG 29 die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch und widerspricht somit den gesetzlichen Vorgaben (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bezüglich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung dem Standort angemessene Werte. Eine stärkere Massierung der künftigen Bebauung würde dem ländlich geprägten Standort nicht gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund stimmt die AG-29 hiermit der Planung nur mit großen Bedenken grundsätzlich zu. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Der Hinweis wird im Zuge der Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden.

Des Weiteren wird die Aufnahme folgender Festsetzung gefordert: „Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe (< 8m) anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.“

Der Hinweis wurde teilweise berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zur fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung wird in der Begründung ergänzt.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 07.09.2021 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2023 bis 07.08.2023. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 27.06.2023 bis 05.07.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurden die auszulegenden Unterlagen über die Internetseite des Amtes ins Internet eingestellt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist ein Schreiben vom 07.08.2023 eingegangen. Die vorgetragenen Interessen wurden durch eine Kanzlei vertreten.

Insbesondere wurde die Verletzung des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB gerügt.

Der Hinweis war berücksichtigt. Wie in den Begründungen zu den Bauleitplänen ausgeführt, wurde bei der Standortwahl sorgfältig zwischen alternativen Flächen innerhalb des Gemeindegebiets abgewogen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Erschließung nicht hinreichend gesichert und zahlreiche, umweltrechtlich zu berücksichtigende Belange im Falle einer Beschlussfassung falsch abgewogen werden.

Der Hinweis wurde nicht berücksichtigt. Die genannten Belange werden in den Begründungen zu den Bauleitplänen hinlänglich dargelegt, bewertet und in der Konsequenz abgewogen.

Grundsätzlich wurde zudem die enorm starke Nachfrage nach Bauflächen in Barlt bezweifelt. Unter anderem aus Gründen der Baukostenentwicklung haben etwa die Hälfte der ursprünglich Bauwilligen ihr Interesse zwischenzeitlich abgelehnt oder bereits woanders gebaut. Zudem gibt es im Innenbereich noch verdichtungsfähige Flächen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Nach wie vor sind in der Gemeinde zahlreiche Bauwillige vorhanden, die auf die Zuteilung geeigneter Grundstücke zur Schaffung dringend benötigten Wohnraumes warten. Kurzfristig disponible Einzelgrundstücke sind grundsätzlich nicht geeignet den Gesamtbedarf decken zu können. Der Landesentwicklungsplan (LEP) von 2021 mit seinen Regularien (Kontingenten) deckt den Planungshorizont bis zum Jahr 2036 ab. Die vorliegende Planung bewegt sich innerhalb des durch den LEP definierten Entwicklungsrahmens.

Ebenso wurden die max. 19 Wohneinheiten als unzutreffend angesehen, sowie die kraftverkehrliche Erschließung als unzureichend betitelt.

Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt. Bei einer maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude von 2 ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, sodass insgesamt von einer Endauslastung des Plangebietes durch max. 19 Wohneinheiten auszugehen ist. Anzumerken ist, dass selbst eine theoretisch mögliche Ausnutzung des Plangebietes durch 32 Wohneinheiten durch die Regelungen des LEP gedeckt und durch die gewählte Infrastruktur technisch problemlos umsetzbar wäre. Die verkehrliche Situation wurde durch einen Fachplaner eingeschätzt und ausführlich in den Begründungen dargelegt.

Des Weiteren wurden Hinweise vorgebracht, dass die im Bebauungsplan erwähnte „Ortstypik“ nicht gewahrt ist, sowie Hinweise bezüglich der Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen, sowie Emissionen des kirchlichen Glockenturms.

Die Hinweise waren berücksichtigt. Der „dorftypischen Charakter“ wird durch die festgesetzte städtebauliche Prägung -hier: Einfamilienhausgebiet- gebildet. Zudem ist der Gemeinde bewusst, dass der Ortsrand in der Regel an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt. Aus diesem Grunde wurde in die Begründung zum Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Hinweis zum Glockenturm wurde zur Kenntnis genommen. Da bereits bisher in unmittelbarer Nähe zum Glockenturm Wohnnutzungen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Emissionsregeln eingehalten werden. Durch die vorliegende Planung ist daher nicht mit der Verschärfung etwaig gegebener Problematiken zu rechnen.

Die Kanzlei führte außerdem verschiedene Hinweise zum Biotopschutz sowie Artenschutz aus. Die Hinweise wurden nicht berücksichtigt. Die betroffene Biotopstruktur befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches und die Hinweise zum Artenschutz sind aus dem Kapitel „Artenschutz“ in den Begründungen mit den entsprechenden Maßnahmen zu entnehmen.

Weiter wurde ausgeführt, dass die Behauptung, dass die Entwässerungsgräben von der Planung nicht berührt werden, als unzutreffend angesehen, da mindestens einer dieser Gräben verschlossen werden soll.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende klarstellende Ergänzung wurde in der Begründung vorgenommen.

Insgesamt wurde von den Hinweisgebern gefordert, die aktuelle Bauleitplanung abzubrechen. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Durch die vorgetragenen Hinweise ist eine Notwendigkeit nicht erkennbar. Der örtliche Wohnraumbedarf macht die Beendigung der Bauleitplanverfahren alternativlos.

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 20.02.2023. Diese wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 28.06.2023. Diese wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden seitens des *LBV.SH*, des *Kreises Dithmarschen* und des *Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen* Hinweise zur Planung vorgetragen.

Der **LBV.SH** hatte weiterhin Bedenken gegen die Bauleitplanung. Die Stellungnahme vom 15.03.2023 ist weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen. In dieser wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass eine sichere fußläufige Anbindung zur L 173 nicht gegeben ist.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Zur Verdeutlichung der Gesamtsituation und der hieraus resultierenden Entscheidung der Gemeinde in dieser Frage wurden jedoch umfängliche Erläuterungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Als Entscheidungsgrundlage wurde hier die Bewertung des Fachplanungsbüros (Sass & Kollegen, Albersdorf) herangezogen.

Der **Kreis Dithmarschen** wies darauf hin, dass in der Planzeichnung zum Bebauungsplan für die nördlichen Grundstücke nach wie vor das Planzeichen, dass nur Einzelhäuser zulässig sein sollen, fehlt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Für die betreffenden Grundstücke sind grundsätzlich auch andere Bauweisen zulässig. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 wurde entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Lage des Straßenquerschnitts A-A in der Planzeichnung verortet werden sollte.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Planzeichnung wurde entsprechend redaktionell ergänzt.

Die **untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen** wies auf in unmittelbarer Umgebung liegende Bau- und Kulturdenkmale hin. Aus deren Sicht bestehen keine Bedenken, soweit die Straßenführung der Erschließungsstraße so weit wie möglich vom Glockenturm entfernt verläuft. Es ist sicherzustellen, dass kein zusätzlicher Fußweg an den Glockenturm herangeführt wird.

Die Hinweise waren bereits berücksichtigt. Entsprechende Hinweise zu den Bau- und Kulturdenkmalen sind Bestandteil der Begründungen zu den Bauleitplänen. Die Fahrbahn der Straße wird soweit als möglich um den Glockenturm herumgeführt. Der Fußweg wird separat geführt, um einen Mindestabstand zum Glockenturm sicherzustellen.

Das Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die Standfestigkeit des Glockenturms vor Baubeginn.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Im Vorfeld der Umsetzung der Planung wird mit den zuständigen Stellen Einvernehmen über Notwendigkeit und Umfang entsprechender Maßnahmen erzielt werden.

Zudem wies die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen auf die teilweise Lage innerhalb eines archäologischen Interessengebietes hin. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Der Hinweis war bereits berücksichtigt. Die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes vom 20.02.2023 findet im Zuge der Umsetzung der Planung Berücksichtigung.

Die **untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen** wies bezüglich der wasserrechtlichen Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung auf die Anlage 2 zur Erstellung des Wasserbilanz gem. A-RW 1 hin, dass diese nicht richtig ist und ersetzt werden muss. Die Daten gehören zum Kreis Pinneberg und nicht zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Barlt. Ansonsten bestanden keine Bedenken.

Der Hinweis wurde berücksichtigt und die angesprochene Anlage ersetzt.

Die **Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen** wies auf die Löschwasserversorgung hin. Unter Beachtung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes können Bedenken zurückgestellt werden.

Die Hinweise wurden insgesamt berücksichtigt. Im Zuge der Umsetzung der Planung werden rechtzeitig die erforderlichen Abstimmungen zur Gewährleistung eines effektiven Brandschutzes durchgeführt werden.

Die **wirtschaftliche Jugendhilfen – Kita-Referat – des Kreises Dithmarschen** hatten vorsorgliche Anmerkungen bezüglich der Gemeindeordnung (§ 47 GO) vorzutragen. Die Hinweise waren bereits berücksichtigt. In den Begründungen wird ausgeführt, dass Kinder und Jugendliche in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen wurden.

Des Weiteren wurde auf die Betreuungsplatzsituation der Kindertagesstätte hingewiesen und dass aktuell kein Ausbaubedarf an Betreuungsplätzen festgestellt wurde. Die weitere Entwicklung ist jedoch im Blick zu behalten und ggf. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig einzuplanen. Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Gemeinde Barlt wird die entsprechenden Entwicklungen beobachten und bei Bedarf notwendige Maßnahmen treffen.

Das Kita Referat wies ebenfalls darauf hin, dass sich ein Spielplatz in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden sollte. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicherem Wegen selbstständig aufsuchen können. Gewässer sollten so zugesichert sein, dass ein Ertrinken von Kindern ausgeschlossen wird.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. In mittelbarer Nähe befindet sich im Süden des Plangebietes ein großzügig dimensionierter Kinderspielplatz, dessen Zugang adäquat gesichert wird.

Der **Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (DHSV)** und der ihm angeschlossene Sielverband Barlt (16) haben keine Bedenken, sofern die Ertüchtigung des Kirchweges die Unterhaltung des Vorfluters 0109 nicht einschränkt.

Der Hinweis wurde berücksichtigt. Durch die Planung werden die Unterhaltungsmöglichkeiten der Verbandsanlage nicht eingeschränkt.

6. Abwägung von Planungsalternativen

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB sind Planungsalternativen zu prüfen und eine Abwägung zwischen anderen in Betracht kommenden Planungsalternativen vorzunehmen.

Eine Verlegung der Verkehrsfläche an die Nord- oder Südseite des Plangeltungsbereiches stellt keine anderweitige Planungsmöglichkeit dar. Eine weitere Alternative wäre, die Verkehrsfläche in der Mitte des Wohngebietes so zu planen, dass die Verrohrung des Entwässerungsgrabens nicht mehr notwendig wäre. Jedoch würde dann der Entwässerungsgraben im Wohngebiet ein Hindernis und ein Gefahrenpotential für Kinder darstellen. Somit stellt die vorliegende Planung die optimale Flächennutzung des Plangeltungsbereiches dar.

Barlt, den 10.01.2025



Bürgermeister -
Daniel Kaspereit